

GOZ-Novellierung – Elektronische Gesundheitskarte (eGK)

Bayerische Zahnärzteschaft geschlossen und einig

Die GOZ-Novellierung und die eGK (interessante Infos zur Einführung der eGK zu finden unter www.stoppt-die-e-Card.de) – das sind wohl die 2 wesentlichsten Themen, die für die Zahnärzteschaft und bei der eGK auch die Ärzteschaft 2011 in der Gesundheitspolitik anstehen. Doch das wäre zu kurz gesprungen, denn beide Themen betreffen sehr wohl unsere Patienten in entscheidender Weise. Zumindest das höchste Gremium der bayerischen Zahnärzte, die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, war sich am 27.11.2010 zu beiden Brennpunkten über alle „Parteilinien“ hinweg einig. Beispielsweise seien hier 4 Beschlüsse genannt (weitere Beschlüsse findet man im BZB Januar / Februar 2011):

GOZ-Novellierung: Punktwertanhebung in § 5 Abs.1 GOZ muss dem Anstieg des Dienstleistungspreisindex seit 1987 entsprechen

Antragsteller:

Dr. Stefan Gassenmeier (ZBV Mittelfranken), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz), Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle (ZBV Oberbayern)

Wortlaut:

Die WV der BLZK möge beschließen:

Ausgehend vom allgemeinen Preisniveau für Dienstleistungen im Jahr 1987/88 und dem Index für Dienstleistungspreise im Jahre 2007 ergibt sich folgendes Bild: In der Zeit von 1988 bis 2007 sind die



Dr. Peter Klotz

Preise für Dienstleistungen und Reparaturen um 64,9 Prozentpunkte gestiegen. Bezieht man diese Preissteigerung auf den GOZ-Punktwert von 5,6241 Cent, so müsste dieser im Jahre 2007 nach dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers bereits 9,274 Cent betragen haben.

Die WV der BLZK fordert den Verordnungsgeber daher auf, bei der aktuell geplanten GOZ-Novellierung in § 5 Abs. 1 GOZ den Punktwert auf 10,00 Cent festzulegen. Dies wäre ein tatsächlicher Teuerungsausgleich und entspricht der allgemeinen Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1987.

Nur so kann dem § 15 Zahnheilkundengesetz Rechnung getragen werden. Es widerspricht den fundamentalen Grundsätzen einer GOZ, dass der Steigerungsfaktor benutzt werden muss, um eine

Nichtanpassung des Punktwerts auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltungen angenommen

Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Antragsteller:

Dr. Janusz Rat, Dr. Stefan Böhm, Prof. Dr. Dr. Christoph Benz (ZBV München Stadt und Land), Dr. Martin Reißig (ZBV Oberbayern), Dr. Klaus Aichinger (ZBV Niederbayern)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK fordert den Verordnungsgeber auf, bei der anstehenden Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) den nachgewiesenen Anstieg der betriebswirtschaftlichen Kosten seit 1988 vollständig in die Festsetzung der Honorare einfließen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Keine Öffnungsklausel in der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Antragsteller:

Vorstand der BLZK

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die bayerische Zahnärzteschaft lehnt die von der privaten Krankenversicherung geforderte Öffnungsklausel in der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ab.

Abstimmungsergebnis:

INHALT

GOZ-Novellierung und eGK	1
Bayerische Zahnärzteskimeisterschaft	3
Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern Rosenheim 2011	4
Seltsames Gebaren mancher PKVen bei GOÄ 60	4
PM ZBV Schwaben „Preise wie vor 20 Jahren“ vom 08.02.2011	6
PM FVDZ „GOZ-Novellierung“ vom 07.02.2011	6
PM KZVB „GOZ-Novellierung“ vom 16.02.2011	8
PM BLZK „Sachgerechte Vergütung“ v. 17.02.2011	8
PM DGVP „Öffnungsklausel“ vom 18.02.2011	9
Leserbrief an adp vom 14.02.2011	9
Medizindatenmacht	10
Sind die Amis schlauer	12
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	13
– Anmeldebogen 2011	
– Terminübersicht ZMP	
– Seminar Prophylaxe und PZR	
– Seminar Hygiene in der Zahnarztpraxis	
– Seminar QM	
– Vorbereitungsseminar Abschlussprüfung Sommer 2011	
– Kompendium ZFA Block I Teil I	
– Nachgefragt Cp und P	
Amtliche Mitteilungen	23
– Elektronisches Impressum einer Praxis-Homepage	
– Genehmigungsanforderung bei der Amalgamsanordnung	
– Gesetzliche und vertragliche Aufbewahrungsfristen 2010	
– Warengutscheine	
– Wichtige Informationen für Ausbilder	
– Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern	
– Faxnummern gefragt	
– Ungültigkeit von Zahnarztanzeigen	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
– Fit for work	
– Meldeordnung der BLZK	
– Bonitätsabfrage	
Obmannsbereiche	30
Verschiedenes	30

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Ablehnung der elektronischen Gesundheitskarte

Antragsteller:

Dr. Janusz Rat, Dr. Stefan Böhm, Prof. Dr. Dr. Christoph Benz (ZBV München Stadt und Land), Dr. Martin Reißig (ZBV Oberbayern), Dr. Klaus Aichinger (ZBV Niederbayern)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK lehnt die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte unverändert aus folgenden Gründen ab:

1. Im zahnärztlichen Bereich ist ein Nutzen weder für Patienten noch für Zahnärzte erkennbar.
2. Die Absicht, den Missbrauch der elektronischen Gesundheitskarte durch das Anbringen eines Fotos des Versicherten einzudämmen, wird nicht erreicht, weil kein Identifizierungsverfahren entsprechend dem Pass- und Personalausweisgesetz vorgesehen ist. Im Übrigen hätte auch schon in der Vergangenheit die Eindämmung von Missbrauch durch Aufbringen eines Fotos auf die KVK bestanden. § 291 Abs. 2 SGB V fordert auch für die KVK das Aufbringen eines Fotos. Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte mit dem Argument der Eindämmung von Missbrauch ist aus dem oben genannten Grunde nicht stichhaltig.
3. Es steht bereits heute fest, dass die ab 2011 ausgegebenen elektronischen Gesundheitskarten aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften bereits nach kurzer Zeit wieder ausgetauscht werden müssen, um die neuen Spezifikationen zu erfüllen. Diese aufgrund der doppelten Kosten verschwendeten Beitragsmittel stehen für die Versorgung der Patienten nicht mehr zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen.

Wesentliche Kriterien bei der Novellierung der GOZ

Punktwertanpassung und Öffnungsklausel, das sind die wesentlichen Prüfsteine, die die Zahnärzteschaft in den Gesprächen mit dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) zur Novellierung der GOZ zurecht in den Focus gerückt hat. Beide Punkte sind nicht gegeneinander „verhandelbar“, dennoch hat die Punktwertanpassung, die den nachgewiesenen Anstieg der betriebswirtschaftlichen Kosten seit 1988 vollständig berücksichtigen muss, sicher Priorität. Es kann nicht sein, dass eine zu niedrige Anpassung des Punktwerts die aktuelle Situation fortschreibt, nämlich dass nur ein kleiner Teil des Gebührenrahmens wirklich nutzbar ist. Ziel sollte es sein, dass es auch betriebswirtschaftlich möglich ist, eine einfache Behandlung mit dem 1,0-fachen Steigerungsfaktor, eine durchschnittlich schwere Behandlung mit dem 2,3-fachen Steigerungsfaktor sowie eine schwierige bzw. zeitaufwändige Behandlung mit dem 3,5-fachen Steigerungsfaktor zu bewerten.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Beschluss vom 25.10.2004 (Az: I BvR 1437/02) auf die momentane, äußerst bedenkliche, Schiefelage in der GOZ hingewiesen:

„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“

Das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) umfasst auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit denen, die an diesen Leistungen interessiert sind, auszuhandeln. Überdies hat der Verordnungsgeber, das BMG, bei der Novellierung der GOZ den § 15 des Zahnheilkundengesetzes zu beachten:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

Aktuell versucht der PKV-Verband durch Streuen von Studien, die Einzelleistungsvergütung in unzutreffender Weise durch Honorarvolumen ersetzen und dann dieses in geschickter Manier mit dem Anstieg der Dienstleistungspreise vergleichen, oder durch Meldungen, dass durch eine sachgerechte Anhebung des Punktwertes die gesetzlich versicherten Patienten „überteuert“ würden, auf die notwendige Punktwertanpassung Einfluss zu nehmen. Dazu kann man nur sagen, dass derartige Äpfel-Birnen-Vergleiche in der Sache keinesfalls hilfreich sind.

Bekanntlich sind Liquidation und Erstattung zwei voneinander zu trennende Bereiche. Das BMG hat dafür Sorge zu tragen, dass eine „neue“ GOZ wirklich eine neue GOZ wird, die alle Aspekte der Zahnmedizin, eben aber auch die betriebswirtschaftlichen berücksichtigt. Eine GOZ-Novellierung, bei der keine adäquate Punktwertanpassung stattfindet, ist seitens der Zahnärzteschaft genauso rigoros abzulehnen wie der völlig missratene Referentenentwurf für eine „neue“ GOZ aus 2008, der Gott sei Dank in der Schublade bleiben soll.

Angemessene Bezahlung für Auskünfte

Auch Auskünfte, die in zunehmendem Masse von Zahnarzt verlangt werden und die bekanntlich keine zahnmedizinisch notwendigen Leistungen im Sinne des § 1 GOZ darstellen, müssen angemessen honoriert werde. Auch hier war sich die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer am 27.11.2010 einig, wie der folgende Beschluss zeigt:

Auskunftsbegehren privater Krankenversicherungen

Antragsteller:

Dr. Stefan Gassenmeier (ZBV Mittelfranken), Dr. Frank Wohl (ZBV Oberpfalz), Dr. Peter Klotz, Dr. Eberhard Siegle (ZBV Oberbayern)

Wortlaut und Begründung:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Der Vollversammlung der BLZK erscheint folgende Berechnung als angemessen:

150,- Euro für 30 Minuten Arbeitsaufwand für die Auskunft. Bei entsprechend höherem Stunden-Umsatz-Soll ist eine entsprechend höhere Honorierung angemessen.

Hinzu kommen gegebenenfalls Sachkosten, zum Beispiel für Kopien von Röntgenaufnahmen beziehungsweise das Doublieren von Modellen.

Abstimmungsergebnis:

Bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen

Dr. Peter Klotz
Referent für privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern

Bayerische Zahnärzte-Skimeisterschaft 2011 im Rahmen der Winterfortbildung des ZBV Oberbayern auf dem Firstrand am Spitzingsee

Am Samstag, den 22. Januar um 13:00 Uhr, trafen sich die bayerischen Zahnärzte zum Wettkampf im Riesenslalom. Da die Witterungsverhältnisse und die Schneelage, die Spannung, ob es wohl stattfinden kann, bis zuletzt hielt, fanden heuer leider nur 20 passionierte Skifahrer den Weg zum Lift. Der Skiclub Schliersee tat alles Notwendige, um trotz der geringen Teilnehmerzahl ein vortreffliches Rennen durchzuführen.

Bei besten Bedingungen, Pulverschnee, leicht bewölktem Himmel und bei minus 8 Grad Celsius steckte der Skiclub Schliersee einen Runden Riesenslalom. Der Start war ca. 30 Meter oberhalb des Firstalmliftes, sodass alle Läufer durch den Aufstieg zum Start warm gelaufen waren. Somit war die Verletzungsgefahr von vornherein gebannt.

Die anschließend stattfindende Siegerehrung fand im Foyer des Tagungshotels Seehof, das zum Arabellahotel am Spitzingsee gehört, statt.

Neue Zahnärzteskimeisterin wurde Fr. Kristin Schulz aus Moosburg, die zum zweiten mal den Wanderpokal entgegennahm. Der zweite Platz ging an Ulrike Sipeer (Starnberg) gefolgt von Ulrike Schlaf-Maier (Iittmoning) und Angelika Buchner aus Penzberg.

Bei den Herren belegte zum ersten mal Dirk Meyr-Jürgens (Rosenheim) die Tagesbestzeit der Zahnärzte. Der von Klaus Öttl gestiftete Wanderpokal fand somit das erste mal einen neuen Platz. Den zweiten Platz belegte Ralph Fischer gefolgt von Thomas Haas und Jürgen Max (beide München) sowie von Manfred Schulz, dem Vater der bayerischen Zahnärzteskimeisterin.

Bei den Snowboardern durfte Heribert Königer (Mittenwald) den Wanderpokal wie im letzten Jahr mit nach Hause nehmen. Jürgen Max fuhr den Lauf nochmals mit den Snowboard und belegte den zweiten Platz gefolgt von Felix Ringer. Leider konnte von den Gästen der Bruder der Bayrischen Zahnärzteskimeisterin das Ziel wegen eines schlimmen Sturzes nicht erreichen. Glücklicherweise trug er nur leichte Blessuren davon.

Als schnellste und einzigste Familie stellte sich Familie Buchner mit Stefan und Claudia.

Der Wanderpokal des besten Praxisteam konnte nicht vergeben werden, da sich kein Team einfind.

Liebe Praxismitarbeiterinnen: Überzeugt Eure Chefs und kommt im nächsten Jahr zur **Bayerischen Zahnärzteskimeisterschaft!**



Die Sieger der Bayerischen Zahnärzte-Skimeisterschaft.

Liebe Kolleginnen und Kollegen: Das Wetter spielte vor dem Rennen einige Capriolen, (es war sehr warm und frühlinghaft), sodass es sehr schwierig war, dieses Rennen zu organisieren.

Sie würden mir sehr helfen, wenn sie sich rechtzeitig zu der Veranstaltung anmelden.

Ich bitte Sie deshalb im nächsten Jahr mehr Vorlaufzeit zu gewähren.

Die Dentalindustrie, aber auch andere Unternehmen spendeten zahlreiche Gewinne.

Wegen der Ungewissheit war heuer die Spendenfreudigkeit nicht so hoch als sonst.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Firmen Dentsplay, Acurata, W&H, Kanidenta, Komet und der MDS im Namen des ZBV Oberbayern bedanken.

Auf ein zahlreiches Wiedersehen mit den Kolleginnen und Kollegen aber auch mit Gästen, vielen Praxisteam aus ganz Deutschland und Familien freut sich im Namen des ZBV Oberbayerns

Ihre Angelika Buchner



Riesenslalom am Firstrand



Strahlende Teilnehmer.

Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern Rosenheim 2011

Seeholzer-Seminar: Der Zahnarzt als Unternehmer

Erfahren Sie, wie Sie auch in schwierigen Zeiten motiviert und erfolgreich sein können.

Der Weg aus der Krise ist nur möglich, wenn man ausgetretene Pfade verlässt. Und weil viele Zahnärzte neue Wege nicht beschreiten (wollen), stoßen sie in schwierigen Zeiten noch schneller an ihre Grenzen und verfallen – wie das Kaninchen vor der Schlange – in eine Art Schock-Starre.

Wer den drohenden Tiefschlägen der Politik etwas entgegensetzen will, muss mehr tun, als die Gebührenpositionen wie Vokabeln zu lernen oder in mühseliger Kleinarbeit auszutüfteln, welche Querpositionen in irgendeiner Grauzone abgerechnet werden können!

Wichtige Faktoren sind gerade jetzt **klare Ziele, durchdachte Strategien und ein hoher Patientennutzen!**

Informationen zu aktuellen und auf uns zu kommende Entwicklungen aus Marketing und Verkauf sind die Grundlagen, die Sie



Dr. Hans Seeholzer

für den Weg in die relative Unabhängigkeit von der Politik brauchen. Ich stelle Ihnen Modelle und Methoden vor, die dem nach wie vor wichtigsten Erfolgsfaktor beinhalten:

Dem Vertrauen des Patienten zum Arzt. Die Qualität dieser Beziehung definiert die Grenze zwi-

schen Erfolg und Misserfolg. Auch wenn dies insgesamt keine neue Erkenntnis ist, so sollte man sich dieser Tatsache immer wieder bewusst sein.

Profitieren Sie von der Erfahrung eines Praktikers, der sich 35 Jahren von keiner Reform oder Krise den Spaß an diesem schönen Beruf hat nehmen lassen.

Lernen Sie, wie man (fast) jede Hürde erfolgreich meistern kann und das Verhältnis von Aufwand und Ertrag auch in stürmischen Zeiten in eine zufrieden stellende Balance bringt. Sie erhalten nachhaltige Impulse, wie Sie mit einer positiven, inneren Einstellung und mit Mut, Zuversicht und Begeisterung in eine erfolgreiche Zukunft starten.

Freuen Sie sich auf folgende Themen:

- Die weltweiten **Veränderungen** im Kauf- und Patientenverhalten und ihre Auswirkungen auf den Praxisalltag.
- Die **acht Marketing-Schlüssel** zu Ihrem Praxiserfolg.

- Wie man **Patienten gewinnt** und sie dauerhaft behält.
- **Kommunikationsdesign:** Wie man systematisch Vertrauen aufbaut, wo Sie mehr Zeit investieren müssen und warum.
- Wie der Patient erkennt, dass **Sie der beste Arzt** sind, um sein oder ihr Problem zu lösen.
- Wie und wann Sie mit dem Patienten am besten übers Geld reden und mit Einwänden **verständnisvoll umgehen**.
- Auch der Zahnarzt muss seine Leistung **„ethisch verkaufen“**.
- Wie man neue und einzigartige **Patientenerlebnisse** „komponiert“.

Termin:

Samstag, den 09.07.2011

Ort:

Kultur- und Kongress Zentrum Rosenheim

Anmeldung:

Kongressbüro Oberbayern
Dr. Martin Schubert
Erdinger Str. 32, 85356 Freising

Seltsames Gebaren mancher PKVen bei der Berechnung der GOÄ 60 durch Zahnärzte

- Sind Zahnärzte etwa keine Ärzte oder nur Ärzte 2. Klasse?
- Sind Privatpatienten etwa Patienten 2. Klasse?

Zunächst erscheint die Berechnung der GOÄ 60 für Zahnärzte aus Sichtweise des Referates Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern klar geregelt:

1. Beim privat versicherten Patienten bzw. Beihilfeberechtigten:

GOÄ 60 „Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder

mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt“:

GOÄ-Bestimmungen:

„Die Leistung nach Nummer 60 darf nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat.

Die Leistung nach Nummer 60

darf auch dann berechnet werden, wenn die Erörterung zwischen einem liquidationsberechtigten Arzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter eines anderen liquidationsberechtigten Arztes erfolgt.

Die Leistung nach Nummer 60 ist nicht berechnungsfähig, wenn die Ärzte Mitglieder derselben Krankenhausabteilung oder derselben Gemeinschaftspraxis oder einer

Praxisgemeinschaft von Ärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung (z. B. praktischer Arzt und Allgemeinarzt, Internist und praktischer Arzt) sind. Sie ist nicht berechnungsfähig für routinemäßige Besprechungen (z. B. Röntgenbesprechung, Klinik- oder Abteilungskonferenz, Team- oder Mitarbeiterbesprechung, Patientenübergabe).“

Leistungsinhalt:

- Konsilium zweier oder mehrerer mit dem Behandlungsfall befassten liquidationsberechtigter Ärzte
- Nicht berechnungsfähig für Ärzte derselben Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis

GOZ – Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK):

Offene Bereiche

Die in § 6 GOZ bestimmten Leistungsbereiche der GOÄ 1982 sind für die Berechnung durch Zahnärzte „freigegeben“. Dafür ist nach wie vor das Leistungsverzeichnis der GOÄ 1982 maßgebend.

Die spätere Novellierung der Leistungsinhalte und Verschiebungen innerhalb der einzelnen Abschnitte ändert nichts an deren Berechenbarkeit. So sind z.B. Leistungen aus den ehemaligen Abschnitten B I und II, die sich jetzt in anderen Abschnitten der GOÄ befinden, nach wie vor für den Zahnarzt berechenbar. Lediglich die Vergütungen sind nach den Vorschriften der jeweils geltenden Fassung sind zu berechnen.

GOZ – Fibel der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK):

Ä 60 – Konsilium

„GOÄ 60 ist daher berechenbar, wenn der Zahnarzt zusammen mit dem Kieferorthopäden oder Chirurgen gemeinsam die Behandlung eines Patienten bespricht und plant.“

Die Gebührennummer Ä 60 wird für den - nicht näher definierten - Zeitaufwand angesetzt, den ein Gespräch zwischen zwei oder mehreren Ärzten über einen gemeinsamen Patienten erfordert. Sämtliche Gesprächspartner können sie nur abrechnen, sofern sie liquidationsberechtigter Ärzte sind und sich zuvor - wobei es keine exakt definierte Mindestfrist gibt - oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Patienten befasst haben. Trifft dies nur für einen Teil der Gesprächspartner zu, sind nur diese zur Abrech-



Dr. Peter Klotz

nung berechtigt. Erkundigt sich beispielsweise ein Zahnarzt bei einem Internisten nach speziellen Umständen eines bestimmten Patienten, bei dem er vielleicht einen oralchirurgischen Eingriff plant, den der Internist jedoch seit längerem nicht mehr gesehen hat, so kann zwar der Zahnarzt, nicht jedoch der Internist für das Gespräch die Ziffer Ä 60 berechnen.

Als weitere Voraussetzung für den Ansatz der Ä 60 fordert die GOÄ, dass die beiden beteiligten Ärzte nicht derselben Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft angehören. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für Kooperationen zwischen (Zahn-)Ärzten, die verschiedenen Fachrichtungen angehören - wie zum Beispiel bei einem Zahnarzt einerseits und einem Oral- oder MKG-Chirurgen andererseits.

Unerheblich ist die Art der Kommunikation: Sie kann persönlich, über das Telefon, aber auch über neue Medien wie eMail erfolgen. Ist einige Zeit - in Ausnahmefällen sogar am selben Tag - nach einem derartigen Gespräch ein weiteres Konsilium erforderlich, so kann die Ä 60 hierfür von den Beteiligten erneut in Rechnung gestellt werden.

Eine bloße Übermittlung von Befunden oder Auswertungen - beispielsweise das Ergebnis einer Laboruntersuchung oder eines Röntgenbefundes - reicht zur Abrechnung der Ä 60 nicht aus.

Vielmehr muss zwischen den Ärzten tatsächlich eine konsiliarische Erörterung gemäß Leistungstext stattfinden, deren Resultat von therapeutischer Relevanz ist.

Auch neben der Ziffer Ä 60 ist der Ansatz von Zuschlägen (E bis H) möglich, sofern der Kontakt zwischen den Beteiligten aus zwingenden Gründen sofort oder zwischen 20 und 6 Uhr erfolgen muss. Allerdings ist der Zuschlag K 2 in Verbindung mit der Ziffer Ä 60 nicht ansatzfähig.

Zusammenfassend gilt für die Abrechenbarkeit der Ä 60 Folgendes:

- nur von einem Arzt oder Zahnarzt berechenbar, der sich in zeitlichem Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung mit dem Patienten befasst hat;
- keine Mindestzeit erforderlich;
- Art der Kontaktaufnahme unerheblich;
- von Ärzten derselben Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft nicht abrechenbar;
- nicht für bloße Befundübermittlung abrechenbar;
- daneben Zuschläge E bis H abrechenbar.

GOÄ 60 befand sich bei der Einführung der GOÄ am 12.11.1982 in einem Bereich der GOÄ, der in der GOZ 1988 in § 6 Abs.1 GOZ als für Zahnärzte eröffnet beschrieben wird, nämlich B I, II. Erst bei der Novellierung der GOÄ vom 09.02.1996 wurde die GOÄ 60 in das Kapitel B IV. „verschoben“.

Die GOÄ 60 ist also dem Zahnarzt eröffnet und deren Berechnung ist bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden.

2. Beim gesetzlich versicherten Patienten:

Ein Blick in die rote Abrechnungsmappe der KZVB (Stand April 2010) zeigt:

7600 (14 Pkte.) „Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt“ (entspricht GOÄ-Nr. 60):

„Die Konsiliarische Erörterung darf nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der konsularischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat.“

Die Konsiliarische Erörterung darf auch dann berechnet werden, wenn die Erörterung zwischen einem liquidationsberechtigten Arzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen Vertreter eines anderen liquidationsberechtigten Arztes erfolgt.“

Seltsames Gebaren mancher PKVen

Während es beim gesetzlich versicherten Patienten keinerlei Schwierigkeiten bei der Berechnung der GOÄ 60 gibt, meinen nun manche PKVen, hier ein neues „Schlachtfeld“ der ungerechtfertigten Erstattungskürzungen entdeckt zu haben. Die „Nichterstatter“ behaupten frech und in unzutreffender Weise, dass der Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 1 GOZ die GOÄ 60 nicht berechnen dürfe. Versucht man, diese völlig irrwitzige Behauptung durch die o.g. Erklärung (Novellierung der GOÄ nach 1988 bei unverändert gebliebenem Text des § 6 Abs. 1 GOZ) zu entkräften, bekommt man (Zahnärztin/Zahnarzt) noch die bodenlose Antwort mancher „Nichterstatter“, der Verordnungsgeber möge den Text in § 6 Abs. 1 GOZ der novellierten GOÄ anpassen, dann dürfe auch der Zahnarzt GOÄ 60 wieder berechnen.

Fazit: Dieses Gebaren mancher „Nichterstatter“ ist definitiv nicht einmal ein schlechter Aprilscherz. Wenn das wirklich so wäre, dann wären nämlich in der Tat Zahnärzte keine Ärzte oder nur Ärzte 2. Klasse bzw. Privatpatienten Patienten 2. Klasse. Ich gehe davon aus, dass sich unsere Patienten dieses Vorgehen schlicht nicht gefallen lassen.

**Dr. Peter Klotz
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**

Pressemitteilung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben
vom 8.2.2011



Zahnmedizin heute zu Preisen wie vor 20 Jahren

Deutschlands Zahnärzte arbeiten seit 23 Jahren ohne Honorarerhöhung

Augsburg. „Zahnärzte wollen bis zu 69 Prozent mehr Honorar – neuer Kosten-Schock in der Gesundheit“. So titelte die *BILD* Anfang der Woche. Für den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben (ZBV Schwaben) kommt diese Eilmeldung zur rechten Zeit, bringt sie doch ein unglaubliches Dilemma in die öffentliche Diskussion. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), mit der die Bundesregierung die Honorare für alle privat-zahnärztlichen Leistungen festlegt, wurde seit 23 Jahren nicht mehr angepasst. Deshalb müssen Zahnärzte bei vielen Gebührensätzen den 3,5-fachen Steigerungssatz verlangen, um für vergleichbare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen heute längst bezahlen.

In Bayern geht die Schere zwischen der Honorierung von privat- und vertragszahnärztlichen

Leistungen besonders weit auf. So ist der Punktwert des Verbandes der Ersatzkassen (vdek) in den Jahren 1988 bis 2010 von 0,6872 auf 0,9480 Euro gestiegen, während im privat-zahnärztlichen Bereich nichts angehoben wurde. Das Problem wird seit Jahren von den jeweiligen politisch Verantwortlichen in der Bundesregierung aus wahltaktischen Gründen verschleppt. Obwohl die deutschen Zahnärzte permanent eine Neuordnung der GOZ fordern, ist seit 1988 nichts mehr geschehen. Dass nun von 69 Prozent Honorarerhöhung die Rede ist, kommt also nicht von ungefähr. Die Forderung beinhaltet den Inflations- und Teuerungsausgleich, der vergangenen 20 Jahre. Diese Teuerungsrate beträgt laut Statistischem Bundesamt inzwischen sage und schreibe mehr als 60 Prozent.

Welche Auswirkung diese Nichtanpassung der Honorierung für

die Zahnärzte hat, verdeutlicht der Vorsitzende des ZBV Schwaben Christian Berger (Kempten): „Viele Zahnärzte vereinbaren mit ihren Patienten höhere Gebühren oder rechnen nach Analogziffern ab. Von privaten Krankenversicherungen werden solche Rechnungen oft nur zum Teil erstattet – den Rest zahlt der Patient selbst. Bei einer deutlichen GOZ-Anhebung würden die Patienten entlastet, weil dann die privaten Krankenversicherer die niedrigeren Gebührensätze in voller Höhe erstatten müssten.“

Der veraltete Leistungskatalog der GOZ bildet schon lange nicht mehr den Stand der Wissenschaft ab. Dabei sind heute weit weniger Behandlungen notwendig als vor 20 Jahren. Die Erfolge der Zahnmedizin im Bereich Vorbeugung sind enorm, das Vorbild Schweiz ist bei Kindern und Jugendlichen längst erreicht. Während die gesetzlichen Krankenkassen 1988

noch fast 14 Prozent ihrer Leistungsausgaben für zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz ausgaben, waren es 2007 nur noch 7,2 Prozent.

„Die heute qualitativ sehr hochwertige deutsche Zahnmedizin wird in der veralteten Gebührenordnung nicht mehr dargestellt, dabei sollte jeder Krankensicherte in Deutschland – egal, ob gesetzlich oder privat krankensichert – die Möglichkeit haben, die bestmögliche Behandlung zu erhalten.“ Der ZBV Schwaben fordert daher eine an der Realität orientierte Novellierung der Gebührenordnung, die den medizinischen Fortschritt und den Teuerungsausgleich der vergangenen 23 Jahre angemessen berücksichtigt.

Für Rückfragen:

Anita Wuttke,
Tel. 0 89 / 720 69 022,
presse@zbv-schwaben.de

Pressemitteilung Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.
vom 7.2.2011



Sundmacher: „Legitimes Anliegen in den öffentlichen Fokus gerückt“

Freier Verband Deutscher Zahnärzte begrüßt Medienecho

Berlin (7. Februar 2011). Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) begrüßt die aktuelle Berichterstattung in der *BILD*-Zeitung (Montagsausgabe), die auf die hoffnungslos veraltete Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) aufmerksam macht.

Der FVDZ fordert seit vielen Jahren, dass die seit 1988 (!) unveränderte GOZ endlich an steigende

Praxisführungs- und Personalkosten angepasst wird. Dass dies nach dieser langen Zeit eine massive Anhebung des GOZ-Punktwertes um über 60 Prozent von heute 5,6 auf dann 9,5 Cent bedeuten würde, illustrierte das Ausmaß der inzwischen eingetretenen allgemeinen Kostensteigerung in den Praxen, so Verbandschef Dr. Karl-Heinz Sundmacher,

Hockenheim: „Wir Zahnärzte wollen mit dieser plakativen Forderung darauf hinweisen, dass der Verordnungsgeber, das Bundesministerium für Gesundheit, seit nunmehr über 23 Jahren die Hände in den Schoß gelegt und nichts gemacht hat.“ Der FVDZ-Bundvorsitzende hofft, dass mit dem demnächst zu erwartenden GOZ-Referentenentwurf dem legitimen

Anliegen der Zahnärzteschaft endlich nachvollziehbar Rechnung getragen werde.

„Auch wenn die aktuelle Berichterstattung der auflagenstärksten deutschen Tageszeitung die Sachlage verkürzt darstellt, sind wir dennoch froh, dass mit Hilfe der *BILD*-Zeitung unser Anliegen in den Fokus einer sachlichen Diskussion gerückt wird.“



Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM



Gabriele-Münter-Str. 3 – 82110 Germering/München
Service-Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
e-Mail: RenataJung-Germering@t-online.de · www.jungrenata.de

Raus aus dem Winterschlaf – bringen Sie neuen Schwung in die Praxis

**Sie brauchen kompetente Patientenbetreuung und gewinnbringende Abrechnungen
Wir helfen Ihnen mit Fortbildungen von Profis für Profis**

10.03. – 15.03.11
28.04. – 03.05.11
23.06. – 28.06.11
21.07. – 26.07.11
11.08. – 16.08.11
06.10. – 11.10.11

6-Tage-Rennen – Intensivkurs Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das „Muss-Seminar“ für alle mit keinen oder wenig Abrechnungskennnissen
„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an“!
(Praxisgründer, Praxisinhaber, Einsteigerinnen, Ehefrauen, Assistenten)
Von diesem Kurs sind alle begeistert

10.05.11/15.07.11
18.02.11/10.08.11
18.03.11/29.07.11

Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen

Spezialkurs für professionelles Verhalten am Empfang / Telefontraining
Erfolgreiche Kommunikation und Beratung
Der sichere Weg zum Erfolg – Selbsterkenntnis und Menschenkenntnis verbessern
durch die Biostrukturanalyse – Structogram

18.05.11/13.07.11
08.07.11
20.05.11/03.08.11
16.03.11/27.07.11
23.03.11/22.06.11
05.03.11/09.07.11
20.07.11

Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie und vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare

ZE-Abrechnung – Festzuschüsse Grundlagenkurs
Zahntechnische Abrechnung nach BEL und der neuen BEB-Liste
Die Abrechnung von Implantatbehandlungen und Suprakonstruktionen
Die Abrechnung der Individualprophylaxe und PAR-Behandlung (BEMA u. GOZ)
Die Abrechnung der Funktionsanalyse und der Aufbiss-Schienen (BEMA u. GOZ)
Grundlagen und Spezielles für die KFO-Abrechnung
Kein Geld verschenken bei der Privatabrechnung nach GOZ und GOÄ
Besonders wichtige neue Kurse zu aktuellen Themen:
Lösungen bei Erstattungsproblemen mit Versicherungen oder Beihilfestellen
Hilfen für Ihren Schriftverkehr durch Textbausteine, Urteile, Begründungen
Die 50 häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen aus BEMA und GOZ
Verschenken Sie kein Geld durch unerkannte Wissenslücken

März bis Mai 2011
oder
Oktober bis
Dezember 2011

Aufstiegsfortbildung zur Praxismanagerin Die Zukunftschance für motivierte MitarbeiterInnen

15 Kurstage mit Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements,
des Qualitätsmanagements und der Teamführung.
Sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Kursplatz für die Ausbildungen.
Es sind keine besonderen Voraussetzungen (z.B. ZMV) erforderlich.

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im
Internet unter www.jungrenata.de

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und Ihren Besuch.

Pressemitteilung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns vom 16.2.2011

Private Krankenversicherung stellt sich selbst in Frage Zahnärzte warnen vor Aushebelung der Gebührenordnung

München, 16.02.2011 - „Mit ihrem derzeitigen Politikkurs stellt die private Krankenversicherung (PKV) ihr eigenes Geschäftsmodell in Frage“, kritisiert Dr. Janusz Rat, Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns. Der PKV-Verband versucht in letzter Zeit mehrfach, die Ausgaben für zahnärztliche Leistungen zu senken. Unter anderem fordern die Privatversicherer eine sogenannte „Öffnungsklausel“, die es ihnen erlauben soll, Dumpingverträge mit Ärzten und Zahnärzten abzuschließen. Sie können dann für Behandlungen weniger zahlen als es die jeweilige Gebührenordnung vorsieht. „Das ist ein Angriff auf die Therapiefreiheit und auf das Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient. Damit verabschiedet sich die PKV von ihrem Premiumanspruch“, kritisiert Rat.

Schon heute seien Privathonorare mit dem 2,3-fachen Steigerungs-

faktor für viele Leistungen niedriger als die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Rat verweist darauf, dass eine durchschnittliche bayerische Zahnarztpraxis rund 50 Prozent ihres Umsatzes über Privatleistungen erwirtschaften muss. Eine Aushebelung der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sei deshalb für viele Zahnärzte existenzbedrohend und für die Patienten leistungsmindernd.

Die GOZ ist – im Gegensatz zu den Honoraren in der GKV – seit 1988 nicht mehr erhöht worden. Die Versicherungsbeiträge sind jedoch im gleichen Zeitraum massiv gestiegen. Derzeit laufen Verhandlungen zwischen der Zahnärzteschaft und der Bundesregierung über eine Anpassung der GOZ an die Kostenentwicklung und den zahnmedizinischen Fortschritt. Rat vermutet, dass die PKV ihre Gewinnmargen durch die

Öffnungsklausel erhöhen will. „Dem PKV-Verband muss aber klar sein, dass höhere Qualität höhere Kosten verursacht. Eine PKV, die weniger zahlt als die GKV, braucht kein Mensch. PKV-Versicherte erwarten zu Recht, dass sie für ihre hohen Beiträge die bestmögliche Behandlung bekommen und ihr Zahnarzt dafür angemessen honoriert wird“, so der KZVB-Vorsitzende. Nur eine amtliche Gebührenordnung ohne Öffnungsklausel schütze den Versicherten vor finanziellen Nachteilen bei der Erstattung der Behandlungskosten und garantiere einen ausreichenden Versicherungsschutz.

Vom Politikkurs der rein gewinnorientierten Versicherungsbranche PKV sind Rat zufolge auch Millionen gesetzlich Versicherter betroffen, die eine Zahnzusatzversicherung abgeschlossen haben. „Wenn die privaten Kranken-

versicherungen nun versuchen, die Preise zu drücken, brechen sie ihre vollmundigen Werbeversprechen. Vom Patienten erster Klasse kann dann jedenfalls nicht mehr die Rede sein“, konstatiert Rat. Der Gesetzgeber sollte sich nicht von unseriösen Zahlenspielen der Branche täuschen lassen. Nach 23 Jahren Nullrunde hätten die Zahnärzte einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich der allgemeinen Kostensteigerungen.

Für Rückfragen:

Leo Hofmeier
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Leiter der Pressestelle
Fallstraße 34, 81369 München
Tel.: 0 89/7 24 01-184
Mobil: 01 71-4 40 83 89
Fax: 0 89/7 24 01-276
www.kzvb.de

Pressemitteilung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 17.2.2011

Sachgerechte Vergütung zahnärztlicher Leistungen

Bayerische Zahnärzte setzen auf Reformbereitschaft der Politik

München – Überlegungen zur Abschaffung der Budgetierung, wie sie aktuell von der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag angestellt werden, hat Prof. Dr. Christoph Benz, Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer, begrüßt.

Die Vergütung der zahnärztlichen Versorgung sei einer der letzten Bereiche, der noch an die Grund-

lohnsummenentwicklung gekoppelt ist. Damit liege das Morbiditätsrisiko bei den Zahnärzten und nicht bei den Krankenkassen, heißt es in einem Diskussionspapier der Arbeitsgruppe Gesundheit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Zugleich unterstützt Benz die Forderung, einen neuen, geeigneten Parameter für eine sachgerechte,

morbiditätsorientierte Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen zu schaffen. Gelingen könne dies nur, wenn alle Beteiligten – Krankenkassen und Zahnärzteschaft – zu Lösungen im Sinne der Selbstverwaltung kommen. „Dabei müssen auch regionale Aspekte der Versorgung berücksichtigt werden“, so der Kammerpräsident. „Was wir brauchen, ist eine Revi-

talisierung der Selbstverwaltung in allen Teilen der Sozialversicherung.“

Puffertage können kein Dauerzustand sein

Die BLZK stelle mit Bedauern fest, dass es in dieser Hinsicht noch keinen erkennbaren Lösungsansatz gebe, so Benz weiter: „Auch das System der Puffertage kann ja



BLZK

kein Dauerzustand sein, weil dies Patienten und Zahnärzte gleichermaßen in Mitleidenschaft zieht. Die einen werden nicht behandelt, die anderen erhalten keine Vergütung. Damit können wir uns doch nicht abfinden."

Wenn Krankenkassen je nach Kassenart unterschiedliche Pauschalen je Versicherten für die zahn-

ärztliche Versorgung an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zahlen, müssen die Verantwortlichen daraus rechtzeitig die richtigen Konsequenzen ziehen. Die in diesem Zusammenhang erhobene politische Forderung nach „kostenneutralem Ausgleich zwischen hohen und niedrigeren Pauschalen“ berge das Risiko

einer Nivellierung auf niedrigem Niveau. Benz unterstreicht die Feststellung, dass es in einem wettbewerblich ausgestalteten System nicht zulasten der Vergütung der Zahnärzte gehen könne, wenn ein Versicherter die Kassenart wechselt.

Für Fragen:

Peter Knüpper, Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärztekammer,
 Telefon: 0 89 - 7 24 80 - 211,
 Telefax: 0 89 - 7 24 80 - 444,
 E-Mail: pknuepper@blzk.de

Pressemitteilung der DGVP vom 20.10.2010

Öffnungsklausel entspricht selbstmörderischem Verhalten der privaten Krankenversicherung



Die derzeitige Gebührenordnung für Zahnärzte ist veraltet. Das hat auch das Gesundheitsministerium erkannt, deshalb soll es eine Neuordnung der GOZ geben.

Der Verband der privaten Krankenversicherung PKV klagt bereits seit längerer Zeit über erheblich ausgeweitete Belastungen und will Kostensteigerungen vermeiden. Deshalb will der PKV eine Öffnungsklausel durchsetzen, um von der gesetzlichen Gebührenordnung abweichen zu können. Mit den dann zu realisierenden Leistungs- und Honorarvereinbarungen versucht die PKV die Zukunft zu sichern. Nachweislich hat dies bei der GKV weder zu Qualitätssteigerungen noch zur

Kostenminimierung geführt. Im Gegenteil: die Beiträge sind kontinuierlich gestiegen und werden das auch weiterhin.

Das Bundesministerium Gesundheit ist hier in einer Zwickmühle zwischen den Interessen der Bundesländer, deren Innenminister als Träger für die Beihilfe zur PKV der Beamten an Kosteneinsparungen interessiert sind und dem Widerstand der Ärzteschaft sowie dem Druck des PKV Verbandes.

Die Gebührenordnung Zahnärzte ist seit dem Jahr 1988 nicht mehr erhöht worden. Deshalb muss es auch im Interesse der Bürger, also der Versicherten und Patienten einen angemessenen Ausgleich für die Kostensteigerungen in

einem Zeitraum von 23 Jahren geben. Sinkende Vergütung für die Zahnärzte und die Möglichkeit durch Selektivverträge die Preise für Behandlungen zu reduzieren würde letztlich zur Rationierung von Leistungen für die Patienten führen. Ferner besteht die Gefahr, dass viele Zahnarztpraxen schließen und sich die Versorgung für die gesamte Bevölkerung verschlechtert.

Eine Studie des MLP Instituts zusammen mit dem Institut Allensbach stellt fest, dass ca. 80% der Ärzte die Therapiefreiheit durch eine Öffnungsklausel bedroht sehen. Die Bevölkerung sieht zu 85% zusätzliche finanzielle Belastungen und gleichzei-

tig die Gefahr von Leistungseinschränkungen. Hinzu kommt die Einschränkung der freien Arztwahl durch Selektivverträge.

Der Präsident der Bürgerinitiative Gesundheit DGVP e.V., Wolfram-Arnim Candidus, fordert, die PKV solle von dem Vorhaben der Öffnungsklausel Abstand nehmen. Die Versorgungsqualität muss erhalten bleiben und erstreckt die Gefahr der Gleichschaltung der PKV mit den Leistungen der GKV vermieden werden. Sonst würde sich die PKV selbst in Frage stellen.

Pressestelle DGVP
 Tel: 0 62 47-904 499 7
 Fax: 0 62 47-904 499 9
presse@dgvp.de
www.dgvp.de

Leserbrief an adp-medien vom 14.02.2011

Nachdem die „BILD“-Zeitung in der vergangenen Woche kräftig in der Diskussion um die GOZ-Novelle mitgemischt hat (Headline: „Zahnärzte wollen bis zu 69 % mehr Honorar!“, „...Laut Studie des Wissenschaftlichen Instituts der Privatkassen liegt die Gebührenordnung schon 70% über dem Honorarniveau der gesetzlichen Kassen.“) erreichte uns heute fol-

gende Leserzuschrift des Kollegen **Dr. Wilfried Beckmann** (Gütersloh), Präsident der Privatzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD):

„Die BILD ist der Sieger in Preiserhöhungen seit der Währungsreform.

Nach nur 13 Jahren Preisstabilität stieg der Preis 1965 um gleich 50% (von 10 auf 15 Pfennig).

Heute scheint der Verkaufspreis, der nach Region variiert, bei 60 Cent zu liegen.

Da kann der Zahnarzt nur träumen.

Das sind seit 1965 dann 800%.

Da sind wir Zahnärzte doch bescheidene, kleine Lichter: Wir sprechen für die Zeit von 1968 (GOZ war preisneutral) von 60%.

Ja, da haben Experten geschrieben.“

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von

Dr. Dirk Erdmann
 adp / agentur & vertrag
 vox: 01 72 - 5 95 92 31
 fax: 0 21 29 - 56 79 31
 mail: redaktion@adp-medien.de
 web: www.adp-medien.de

2011, das Jahr der endgültigen Übernahme der Medizindatenmacht durch Regierung, Kassen und Gesundheitskonzerne?

Das Jahr 2011 für die Praxisärzte -

Zwang zur elektronischen Abrechnung ab 1. Januar

Zwang zur Einführung der „Ambulanten Kodierrichtlinien“

Zwang zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Schweinsgalopp, eine neue Rechtsverordnung, erlassen von Philipp Rösler am 25.1.2011

Wir erinnern uns daran, was die FDP uns vor der Bundestagswahl in 2009 versprochen hatte: Sinngemäß Frau Flach zum Hamburger Abendblatt: Wenn die FDP nach der Wahl in der Regierung ist, könnten die bisher aufgelaufenen Kosten von 1,4 Milliarden für die eGK die letzten gewesen sein. Und sie sagte.

„Die elektronische Gesundheitskarte, eines der Leuchtturmprojekte der großen Koalition, ist gescheitert.“ (Flach Statement nach der Anhörung zur eGK im Mai 2009).

Das Projekt ist tatsächlich schon im Vorwege gescheitert. Aber um dieses industriegetriebene Projekt dennoch realisieren zu können, erlässt Rösler jetzt eine neue Rechtsverordnung, die die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Tests und die Einführungsphase vollständig verändern und so reduzieren, dass die Karte auch ohne die bisher vorgeschriebenen Tests eingeführt werden kann.

Link zur neuen Rechtsverordnung <http://www.buzer.de/gesetz/9601/index.htm>

Was war bisher in den Richtlinien für die Tests seit 2005 vorgeschrieben?

Bisher sollte die eGK in 7 Testregionen **VOR** der Einführung zunächst an jeweils 10.000 Versi-

cherten erprobt werden. Erst sollten alle Funktionen offline, das heißt ohne Internetzugang, anschließend online mit Internetanschluss getestet werden.

Die Tests mussten zwingend ausgewertet werden und die Fehler vor den nächsten Tests und natürlich vor der Einführung der Karte beseitigt werden. Auf die 10.000-er Tests sollten dann in einigen Testregionen Tests mit jeweils 100.000 Versicherten erfolgen, zusätzlich online.

Was ist bisher passiert?

Mit einem inzwischen Milliardenaufwand an vor allem Versicherungsgeldern wurde OFFLINE bis 2008 getestet. Mit niederschmetternden Ergebnissen und total frustrierten Testärzten.

Alles hat nicht funktioniert Die PIN Nummern wurden von Ärzten und Patienten vergessen, das elektronische Rezept war der totale Reinfall, ebenso der geplante Notfalldatensatz auf der Karte, insgesamt hat bei den Tests nicht die Technik dem Menschen geholfen sondern die neue Karte hat die Arbeit in den Praxen und Apotheken lahmgelegt.

Und jetzt?

Jetzt wurde in der neuen Rechtsverordnung unterschrieben von Herrn Rösler alles was die Testphase betrifft so auf ein Minimum reduziert, dass es möglich sein wird, die gescheiterte Karte **trotz Nichtfunktion** einzuführen weil von 10.000-er online und 100.000-er Online Tests in den Testregionen gar nicht mehr die Rede ist. Alle Bestimmungen zeichnen sich durch äußerste Schwammigkeit und Kann-Regelungen aus.

Es wird von der „Parallelität von Einführungsphase und Tests“ gesprochen, so dass es möglich ist, die Karte eben einzuführen

ohne sie vorher erfolgreich ! getestet zu haben. Oder wozu macht man Tests???

Die „Ärztlichen Beiräte“ (es gibt einen in NRW) kommen in der neuen Richtlinie auch vor. Es „**können** Beiräte eingerichtet werden in den Testregionen“. Ihre Aufgabe ist: **Empfehlungen zur Durchführung der Testung sowie zur Eignung der getesteten Anwendungen für den Wirkbetrieb geben**“ (aus der neuen Richtlinie.)

Die ärztlichen Beiräte der „Leistungserbringer“ sollen damit faktisch nach der neuen Rechtsverordnung ein Feigenblatt für die gematik sein. Freiwillige Mitarbeit an einem gescheiterten Projekt der Gegenseite. Im klaren Gegensatz zu den guten Absichten der jetzt beteiligten Ärzte dort.

Es werden weiterhin Milliardenversichertengelder verschwendet werden.

Politische Lügen

Nach der Wahl wurde von CDU-CSU und FDP versprochen: Es gibt nur die Funktionalitäten auf der neuen Karte, die auch die alte hatte, plus Notfalldatensatz AUF der Karte. Keine zentrale Patientenakte in zentralen Servern.

Und jetzt?

Als erstes wird eine zentrale Patientenakte mit dem Namen elektronische Fallakte eingeführt, verantwortet von der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Was ist das?

Eine elektronische Patientenakte für die in den Krankenhäusern behandelten Patienten, vor allem die immer stärker werdenden privaten Klinikkonzerne forcieren das. Der Rhön Vorstand hat schon vor Jahren angekündigt dass man sich davon eine höhere Rendite für die Aktionäre verspricht.

In Servern bei kommerziellen Anbietern werden die Daten zentral gespeichert. Zur „Vernetzung“ des stationären und ambulanten Sektors“. Der ja auch von den Klinikkonzernen übernommen werden will. Dafür braucht man dann natürlich die übergreifende Patientenakte. Wer die Daten hat, hat die Macht.

Außerdem hat die gematik (Einführungsorganisation) jetzt den Auftrag an das Fraunhoferinstitut erteilt, die ursprünglich als Kernstück der eGK geplante **elektronische Patientenakte für jedermann** ebenfalls zu entwickeln. Also doch, alles Märchen die uns nach der Wahl erzählt wurden.

Und ganz klar weiter geplant: das elektronische Rezept.

Hier hat Herr Bartmann, unser sogenannter „Vertreter“ aus dem Vorstand der Bundesärztekammer auf der Medica schon November 2010 sinngemäß gesagt: Auch das e Rezept würde kommen, da sei man schon gut dabei das weiterzuentwickeln. Kommt dann einfach ein bisschen später im Zeitplan. Trotz aller ablehnenden Beschlüsse des Deutschen Ärztetages.

Zeitplan im Schweinsgalopp

Der neue Zeitplan. Nach Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (3. EGKTestÄndV) vom 25.1.2011 soll die „Anschaffungsperiode“ der Ärzte für die **Lesegeräte am 1. April 2011 beginnen und bis zum 30. September** laufen, damit ab 1.10.2011 die eGK in allen Praxen ausgelesen werden kann. (Heise Online).

Denn die Krankenkassen müssen an 10 % ihrer Versicherten in diesem Jahr die Karten ausgeben wenn sie nicht 2 % ihrer jetzt von

der Regierung zugewiesenen Verwaltungsausgaben verlieren wollen.

Kosten?

Die KBV und der Spitzenverband Bund haben sich darauf geeinigt, dass **BIS ZU 850 Euro** an die Praxen für Lesegeräte und Installation gezahlt werden. Also, für ein Lesegerät am Tresen und für ein mobiles aber nur für die Praxen, die Hausbesuche machen. **Alle anderen werden deutlich weniger bekommen.**

UND: Wenn man nicht möchte, dass alle sensiblen Praxisdaten online an eine unsichere bundesweite Monsterdatenstruktur mit den Kassen „angebunden“ wird muss man deutlich mehr als Praxisarzt für ein zweiten Lesegerät zahlen und die Helferinnen am Tresen müssen alle Karten 2 mal einlesen! Einmal in das Lesegerät mit der Kasseninternetstruktur und einmal in das Lesegerät, welches mit dem Praxisverwaltungssystem verbunden ist.

Ja, Datenschutz kostet eben für die Praxen. Zeit, Geld und Helferinnennerven. Es wird von den Regierenden als "zusätzliche Anwendung" deklariert die gefälligst von den "Leistungserbrin-

gern" selbst zu finanzieren sei. Die "zusätzliche Anwendung" ist der Schutz unserer Patientendaten!

Wir sehen: 2011 wird zum Jahr der Bürokratieexplosion in den Arztpraxen, zur Übernahme der Datenmacht im Gesundheitswesen durch die Gesundheitsindustrie und zum Jahr der Abschaffung der Privatsphäre der Bürger durch Entmachtung ihrer sensibelsten Daten, der Krankheitsdaten. Enteignung aus dem geschützten Raum des Verhältnisses zu ihren Ärzten des Vertrauens.

Dass damit am meisten die freiberuflichen Arztpraxen belastet werden, der Arztberuf deprofessionalisiert wird, das vertrauensvolle Arzt-Patientenverhältnis aufgebrochen und die Frustration der Leistungsträger in den Arztpraxen in 2011 maximiert wird, ein sicherlich nicht unbeabsichtigter Haupteffekt des Ganzen.

Dr. Silke Lüder, Hamburg

Nachdruck aus news@freie-aezteschaft.de mit Genehmigung der Autorin.

sozietät
HGA

**HARTMANNSTRUBER GEMKE ARGYRAKIS
& PARTNER RECHTSANWÄTE**

- **BETREUUNG UND KOMPETENZ IM ZAHNARZTRECHT** -

PRAXISÜBERNAHME KOOPERATIONEN HAFTUNG ARBEITSRECHT MIETRECHT
WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNGEN REGRESSVERFAHREN BERUFSRECHT

August-Exter-Str. 4, MÜNCHEN, Tel. 0 89/82 99 56 0 – www.med-recht.de

Rosenheim
München
Augsburg

mdf

Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

Cerec – Live Demo

mit
Herrn Markus Felber – Zahnarzt aus München

Es erwartet Sie ein Praxiskollege, der Ihnen Live in seiner Praxis zeigt, was Cerec heute ästhetisch und klinisch leisten kann und wie er die Methode erfolgreich in seiner Praxis anwendet.

Seminarinhalt:

- Praktische Demonstration CEREC 3D und Schleifeinheit MC XL
- Patientenbehandlung live
- Die möglichen Konstruktionen
- Patienten-Überzeugung
- Return on Invest
- Beispiele Abrechnung
- Beispiele Marketing
- Achtung: Nach dieser Live-Demo wollen Sie mehr!

Termine: Freitag, 6. Mai 2011, 14.00 – 17.00 Uhr **und**
Freitag, 15. Juli 2011, 14.00 – 17.00 Uhr

Ort: Zahnarztpraxis Markus Felber
Josef-Frankl-Str. 26, 80995 München-Feldmoching

Gebühr: 39,- € zzgl. MwSt pro Teilnehmer
Begrenzte Teilnehmerzahl !

Fortbildungspunkte: 3

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr mdf-Team

Anmeldungen erbeten unter:
Tel: 0 80 31 - 72 28 - 110
e-mail: rosenheim@mdf-im.net, www.mdf-im.net

Anmeldeformular (Telefax: 0 80 31 - 72 28 - 102)

Ich möchte an der Live-Demo am 6. Mai 2011 teilnehmen

Ich möchte an der Live-Demo am 15. Juli 2011 teilnehmen.

Unterschrift/ Praxisstempel

D-83101 Rohrdorf Seb.-Tiefenthaler-Str. 14 Tel. +49(0)8031-7228-0 Fax +49(0)8031-7228-100 rosenheim@mdf-im.net www.mdf-im.net	Unternehmen der NWD GRUPPE	D-81369 München Georg-Hallmaier-Str. 2 Tel. +49(0)89-742801-10 Fax +49(0)89-742801-30 muenchen@mdf-im.net www.mdf-im.net
--	--------------------------------------	--

STELLENMARKT

Suche Zahnärztin/Zahnarzt
für Teilzeit

Bewerbung bitte an:
Dr. Johannes Hesch
Riverastraße 3, 85435 Erding

Anzeigenschluss für die
April-Ausgabe
ist der 21. März 2011

Sind die Amis schlauer?

Was ist geblieben von den vollmundigen Ankündigungen des Präsidentenkandidaten Obama? Na ja. Das Rauchen hat der nunmehrige Präsident aufgegeben, angeblich raucht er seit einem Jahr nicht mehr. Immerhin. Aber die Kriege in Afghanistan und dem Irak, die konnte er nicht beenden, obgleich er damit Wähler fangen konnte, und Guantanamo besteht weiter fort, auch hier ein Bruch seiner Zusagen. Nur die Gesundheitsreform, die hat er, als einziges aus seiner Liste der Wahlversprechen, umgesetzt. Und nun, nach dem Kanter Sieg der Republikaner letzten Herbst, ist auch die nicht mehr sicher. Denn, die Abgeordneten der republikanischen Partei, die eine satte Mehrheit errungen hatten, haben ein Gesetz verabschiedet, nachdem die Reform zurückgenommen werden soll. Nun ist das mit Gesetzgebungsverfahren in den USA so eine Sache: einmal müssen zwei Abgeordneten Häuser eine Gesetzesvorlage beschließen, und der Präsident hat dann die Möglichkeit, dagegen sein Veto einzulegen, und dann geht die Sache vor einem Vermittlungsausschuss, und dort kann der Präsident dann überstimmt und gezwungen werden, seine Unterschrift unter das Gesetz zu setzen.

Die Chancen, dass die Gesundheitsreform zurückgerollt wird, stehen gut. Bei den Republikanern sind die Mitglieder der Tea Party Bewegung auf dem Vormarsch (prominente Frontfrau ist die als Vizepräsidentenkandidatin bekannt gewordene Sarah Palin), und die verkünden die reine Lehre der Ideale der amerikanischen Freiheitsbewegung: so wenig Staat wie irgend möglich. Das hat der Partei massenhaft Wähler zugetrieben, und selbst Demokraten (die als liberal bis links gelten) werden nachdenklich, weil sie um ihren Sitz bangen müssen.

Was hat's denn mit dieser umstrittenen Reform auf sich? Weshalb kann der in Deutschland



Dr. Gerhard Hetz

als Held gefeierte Präsident Obama in USA so wenig punkten?

Die Amerikaner hegen ein tiefes Misstrauen in jegliche Obrigkeit, und dass Wahlversprechen nicht eingehalten werden und dieses Misstrauen also zu Recht besteht, davon konnte sich die Öffentlichkeit ja wieder mal überzeugen. Nach wie vor sterben amerikanische Soldaten irgendwo in den Wüsten dieser Welt für eine Sache, die nicht einmal die Generäle noch verstehen. Und die meisten der Soldaten haben eine dunkle Hautfarbe bzw. kommen aus der Unterschicht, also genau die Leute, die Obama gewählt hatten. Die sind nun frustriert und wählen nicht. Das hat den Republikanern sehr geholfen bei ihrem Wahlsieg. Und nun nutzen sie die Macht, um ihre Wahlversprechen einzulösen: sie wollen die Gesundheitsreform wieder abschaffen.

Was ist es, was die Konservativen stört an dieser Regelung der Krankenversorgung?

Die meisten Amerikaner finden es ungerecht, wenn sie für andere zwangsweise zahlen sollen. Die spenden lieber freiwillig. Beispielhaft die Aussage eines jungen Mannes, 22 Jahre, der meinte (zitiert in einer Zeitung): toll diese Neuerungen, jetzt muss ich mir

keine Sorgen mehr um meine gesundheitlichen Risiken machen und kann ganz meinen sportlichen Aktivitäten nachgehen, ich bin ja bei meinen Eltern mitversichert. Da schäumt des Konservativen Seele: da sollen alle braven Beitragszahler mit haften, wenn der Junge nicht arbeiten mag?! Das ist schon mal emotional schlecht für Obama, und dazu kommt, dass die bisherigen Programme für Hilfsbedürftige (Medicaid und Medicare) absehbar pleite gehen – sie speisen sich aus einem eingerichteten Fonds, und derzeit wird deutlich mehr ausgegeben als der Fonds an Rendite abwirft, sprich, die Mittel werden aufgezehrt. Da rechnen die Teaparty-Leute gleich hoch, dass eine soziale Krankenversicherung ein Fass ohne Boden wäre, wie wir's halt auch kennen. Lieber lassen sie die Zweiklassen-Gesellschaft zu und behandeln Leute ohne Krankenversicherung als Bettler und Bittsteller und gestehen ihnen nur das Nötigste zu. Wie wir es ja auch mal hatten, ursprünglich, bei den Sozialhilfempfängern. Damit meint man eine wirksamere Kostenbremse zu haben als mit der generellen Versicherungspflicht, aus der die Versicherten ja auch gleiche Rechte ableiten können. Der Weg einer insgesamt abgemagerten medizinischen Betreuung, wie ihn z.B. England gegangen ist oder wie ihn Deutschland geht (durch reduzierte Arzthonorare verschlechtert sich ganz selbstverständlich die Behandlungsqualität, und Wirtschaftlichkeitsprüfungen kosten ein Großteil der dadurch vielleicht eingesparten Mittel, sind also ein Nullsummenspiel) ist den USA verschlossen, weil bisher alle Gerichte den Anspruch auf eine maximale Behandlung bejaht haben. Die Leute ohne Versicherung sind bloß derzeit meist nicht in der Lage einen Anwalt zu bezahlen. Da befürchten die Konservativen, dass das in einer Universalversicherung kein Hindernis mehr wäre. Interessanterweise ist tatsächlich die Mehrheit der

Amerikaner auch gegen eine Versicherungspflicht, das haben zahlreiche repräsentative Umfragen gezeigt. Lediglich die „Underdogs“, Schwarze und Latinos sind für so eine Absicherung, und die haben Obama gewählt und nun fallen lassen. Da ist es abzusehen, dass die Pflichtversicherung tatsächlich wieder abgeschafft wird, nach weniger als einem Jahr Bestehen.

Nun kann Jeder seine eigenen Schlüsse ziehen: sind die Amis doofer oder schlauer als wir?

Dr. Gerhard Hetz

www.dental-observer.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz, Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

Kurs 120

Mi. 02.03.2011,
18:00 bis 21:00 Uhr

(Neuer Termin in Planung)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, München-Allach

2) Basisveranstaltung QM-System des ZBV Oberbayern: „Wege zur Einführung eines praxisinternen Qualitätssystems“

EUR 70,00 pro Team (1 ZA, 1 Mitarb.) inkl. Tagungsverpflegung

Kurs 216

Mi. 16.03.2011,
18:00 bis 21:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, München-Allach

3) Hygiene in der Zahnarztpraxis

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)
(Für ZÄ u. Personal)

Kurs 312

Fr. 13.05.2011,
16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, München-Allach

Seminare für zahnärztliches Personal:

1) Prophylaxe Basiskurs, Ref.: Ulrike Wiedenmann (DH)

EUR 550,00
(für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 515

Kursort: München
Beginn 21.10.2011

Fr. – Sa. 21.10. – 22.10.2011,
Fr. – Sa. 28.10. – 29.10.2011,
Do./Fr./Sa. 17.11. – 19.11.2011
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Fr. 25.11.2011

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyerstr. 15, 2. Stock, München-Allach

Kurs 514

Kursort: Bernau

Beginn 09.09.2011

Fr. – Sa. 09.09 – 10.09.2011,
Fr. – Sa. 16.09. – 17.09.2011,
Do./Fr./Sa. 06.10. – 08.10.2011
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Sa. 15.10.2011

Ort: Gasthof Alter Wirt,
Kirchplatz 9,
83233 Bernau a. Chiemsee

2) Ohne PZR geht nichts mehr!! Aktuelle Kenntnisse und Erfahrungen in Theorie und Praxis

– Für Mitarbeiter die bereits Erfahrungen in der Professionellen Zahnreinigung haben
– Unter fachkundiger Anleitung wird neues theoretisches Wissen in die Praxis umgesetzt

Ref.: Ulrike Wiedenmann (ZMF, DH)

EUR 180,00

Kurs 511

Kursort: München (max. 24 TN)

Do. 17.03. – Sa. 19.03.2011
(Kursdauer 2 Tage, 9.00 – 18.00 Uhr; Fr./Sa.: Gruppeneinteilung A/B)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

Kurs 513

Kursort: Herrsching (max. 24 TN)

Do. 28.07. – Sa. 30.07.2011
(Kursdauer 2 Tage, 9.00 – 18.00 Uhr; Fr./Sa.: Gruppeneinteilung A/B)

Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

3) ZMP Aufstiegsfortbildung 2011/2012 (in München)

Termin: März 2011 bis März 2012

Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;
Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;
Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;
Fr. Annette Schmidt, StR, PAss

EUR 2540,00
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

EUR 1990,00 (ohne Baustein 1)
zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 404

Termin Baustein 1: 25.03.2011, 26.03.2011, 07.04. – 09.04.2011

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

Kurs 405

ZMP-Vorbereitungskurs auf ZMP-Baustein 1-Prüfung,
Ref.: Fr. Wiedenmann, DH
Fr. 15.04.2011, 09.00 – 17.00 Uhr

EUR: 100,- inkl. Verpflegung u. kompl. Skript zu BS 1

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

4) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) für zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung, die im diesjährigen bzw. vergangenen Kalenderjahr die Röntgenprüfung nicht bestanden haben, Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 606

Sa. 02.04.2011, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

5) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) für Zahnarthelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte (ZAH/ZFA) Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 705

Fr./Sa. 20./21.05.2011 und
Sa. 28.05.2011

jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

6) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal, Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

Kurs 817

Fr. 15.04.2011,
16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

7) Hygiene in der Zahnarztpraxis,

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

Kurs 312

Fr. 13.05.2011,
16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

8) ZFA-Kompodium, Block 1 „KONS“ NOTFALL, HYGIENE, RÖ, KONS, ENDO

Teil 1 „Hygiene u. Notfallkurs“
Ref.: Dr. Klaus Kocher, Johann Harrer

EUR 50,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 955

Sa. 19.03.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Gasthof Alter Wirt,
Kirchplatz 9,
83233 Bernau a. Chiemsee

Kurs 956

Sa. 26.03.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 957

Sa. 25.06.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

Teil 2 „Röntgen – Fachkunde“
Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 960

Sa. 11.06.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach,
Elly-Staegmeyer-Str. 15, 2. Stock

Kurs 958

Sa. 02.07.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Gasthof Alter Wirt,
Kirchplatz 9,
83233 Bernau a. Chiemsee

Kurs 959

Sa. 16.07.2011,
09.00 bis 18.00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Teil 3 „KONS, ENDO“

Ref.: Dr. Tina Killian, Christine Kürzinger

EUR 50,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 961

Sa. 19.03.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock

Kurs 962

Sa. 28.05.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau a. Chiemsee

Kurs 963

Sa. 17.09.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Teil 4 „Vertiefungsseminar und Zusammenfassung Block 1“ mit freiw. Leistungskontrolle
Ref.: Dr. Tina Killian, Christine Kürzinger

EUR 80,00 (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Kurs 964

Sa. 24.09.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock

10) Vorbereitungskurse auf die Abschlussprüfung zur ZFA

**Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF**
Jeweils EUR 50,00 (inkl. Skript)

„Zahnersatz kompakt“

**Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF**
Themen: ZE – festsitzend, herausnehmbar, kombiniert festsitzend und herausnehmbar (Rep.) (ohne andersartiger Versorgung und ohne Befundklasse 7)

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1 Getränk)

Kurs 947

Sa. 05.03.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 948

Sa. 26.03.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau a. Chiemsee

„Fit für die praktische Prüfung“

**Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF**
Erarbeitung und Präsentation von gestellten Aufgaben – einzeln und in Gruppen (learning by doing)

EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1 Getränk)

Kurs 949

Sa. 02.04.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 950

Sa. 16.04.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15, 2. Stock, München-Allach

Kurs 951

Sa. 07.05.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau a. Chiemsee

„Praxisverwaltung und -Organisation“

Ref.: StR Thomas Seidenberger
EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen u. 1 Getränk)

Kurs 952

Sa. 12.03.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15, 2. Stock, München-Allach

Kurs 953

Sa. 16.04.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau a. Chiemsee

Kurs 954

Sa. 14.05.2011,
09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

10) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis
Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent

EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching (Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42-50 67 65; apartsch@zbvobb.de)

Anmeldebogen

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Praxisstempel:

Telefon Praxis:

Erforderliche Anmeldeunterlagen liegen bei:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, Tel. 0 81 42 – 50 67 70, Fax 0 81 42 – 50 67 65, apartsch@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2011/2012

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

	Einzelgebühr der jew. Bausteine	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00 €	Fr. U. Wiedenmann, DH	25.03. – 26.03.2011 07.04. – 09.04.2011	jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr	07.06.2011 (Anmeldeschluss: 17.05.2011)
Baustein 2.1 (10–13 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00 €	Fr. U. Wiedenmann, DH Dr. K. Kocher, ZA Fr. K. Wahle, DH, PM Annette Schmidt, StR, PAss	14.07. – 16.07.2011 28.07. – 30.07.2011 28.09. – 01.10.2011 Achtung: Terminänderung 13.10. – 15.10.2011	jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00 €	Fr. K. Wahle, DH, PM	10.11. – 12.11.2011	jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr	
Baustein 2.2 (4 Tage)	550,00 €	Fr. K. Wahle, DH, PM Annette Schmidt, StR, PAss	30.11. – 03.12.2011	jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr	12.01.2012 (Prüfung Teil 2) (Anmeldeschluss: 22.12.2011) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft
					praktische/mündliche Prüfung: 26.03. – 31.03.2012 (Anmeldeschluss: 13.02.2012)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München und
Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 alle Bausteine (1 – 4), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
bzw.
EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK)
zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2011/2012

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift privat: _____

Telefon privat: _____ E-Mail privat: _____

Name Praxis (AG): _____

Anschrift Praxis: _____

Telefon Praxis: _____

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel: _____

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, Tel. 0 81 42 – 50 67 70, Fax 0 81 42 – 50 67 65, apartsch@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in): _____

in Höhe von 2.540,00 € bzw 1.990,00 € ohne Baustein 1, (unzutreffenden Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

Datum, Unterschrift

Prophylaxe-Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr: EUR 550,00

Referentin: Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termine:

Bernau a. Chiemsee: 09.09. – 15.10.2011

München: 21.10. – 25.11.2011 (NEU)

Nähere Informationen/Daten siehe Seminarübersicht

Ohne PZR geht nichts mehr

Aktuelle Kenntnisse und Erfahrungen in Theorie und Praxis

Für Mitarbeiter die bereits Erfahrungen in der Professionellen Zahnreinigung haben.

Unter fachkundiger Anleitung wird neues theoretisches Wissen in die Praxis umgesetzt.

Kursgebühr: EUR 180,00

Referentin: Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termine:

München: 17.03. – 19.03.2011

Herrsching: 28.07. – 30.07.2011

Nähere Informationen/Daten siehe Seminarübersicht

Qualitätsmanagement kann auch Spaß machen

Qualitätsmanagement richtig in einer Praxis einzuführen macht durchaus Arbeit. Dafür bringt es aber auch tatsächlich für die Praxis eine gehörige Portion Nutzen. Das alte Sprichwort „Ohne Fleiß kein Preis“ stimmt auch hier. Das Qualitätsmanagementmodell des ZBV Oberbayern wurde im Lauf der letzten zwei Jahre immer weiter auf die Bedürfnisse einer Praxis hin optimiert. Damit die Einführung leichter gelingt, gibt es inzwischen auch die Möglichkeit, in kleinen Gruppen von 4 bis 7 Praxen alle erforderlichen Elemente bei 4 intensiven Arbeits-

treffen in den Räumen des ZBV Oberbayern zu erarbeiten. „Es war zwar schon eine Menge Arbeit, aber am Ende hat es sich gelohnt. Wir haben jetzt ein eigenes, auf unsere Praxis und deren Ziele zugeschnittenes Qualitätsmanagementhandbuch und uns zu allen Elementen, die darin stehen, intensiv Gedanken gemacht. Das ist schon etwas anderes, als wenn man nur irgendein fertiges Musterhandbuch mit seinem Namen abstempelt und ins Regal stellt. Da hat man nämlich außer Kosten gar nichts gewonnen. Und das Arbeiten in unserer kleinen

Gruppe hat Spaß gemacht und gleichzeitig durch die festgelegten Arbeitstermine auch den nötigen Druck erzeugt, die Arbeit in einem überschaubaren Zeitrahmen von 1/2 Jahr durchzuführen.“, so Dr. Andreas Liebau aus Markt Indersdorf, einer der Teilnehmer bei der aktuellen ZBV-Gruppe. Dass dieses Modell ein Erfolgsmodell ist, kann man auch daran sehen, dass es mit ebenfalls sehr großem Erfolg bereits in den Bayerischen Wald „exportiert“ wurde. Auch der Zahnärzte Bayerwald e.V. ist davon überzeugt, mit dieser Hilfestellung für seine Mit-

glieder genau auf dem richtigen Weg zu sein. Dort haben bereits zwei Gruppen ihre Arbeit abgeschlossen und wollen die Themen bei Bedarf vertiefen.

Wenn Sie sich für Unterstützung Ihrer Praxis durch Experten des ZBV Oberbayern interessieren oder auch mit einer kleinen, motivierten Gruppe von Praxen Hilfestellung vor Ort in Ihrer Region haben möchten, besuchen Sie doch einfach einen unserer nächsten QM-Basiskurse beim ZBV Oberbayern.

Kursgebühr:

EUR 70,00 pro Team (1 ZA/1 ZFA)

Kursort:

ZBV Oberbayern, 80999 München-Allach, Elly-Staegmeyr Str. 15

Nächster Termin:

Mittwoch, 16.03.2011, Uhrzeit: 18:00 – 21:00 Uhr

„Hygiene in der ZA-Praxis“

- Mikrobiologische Grundlagen
- Infektionswege in der Zahnarztpraxis
- Hygiene- und Hautschutzplan
- Spezielle Schutzmaßnahmen für Personal und Patient
- Persönliche Schutzausrüstung, Händedesinfektion, Kleidung
- Hygienemaßnahmen am Patienten
- Desinfektion von Abformungen und Werkstücken
- Hygiene in den Praxisräumen
- Reinigung und Desinfektion, Wasserführende Systeme, Abfallentsorgung
- Grundlagen der Desinfektion und Sterilisation
- Desinfektion- und Sterilisationsverfahren
- Instrumentenaufbereitung, Arbeitsanweisungen, Negativliste, Instrumenten-

Kursdatum: 13.05.2011, von 16.00 – 19.00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, 80999 München-Allach, Elly-Staegmeyr Str. 15

Kursnummer: 312

Kursgebühr: 50,- Euro/Person (inkl. Skriptum)

Referent: Dr. Klaus Kocher

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an: Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

**Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching,
(Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42 – 50 67 65;
apartsch@zbvobb.de)**

Achtung Prüflinge 2011 – Neue Termine!!!

Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zur ZFA

Der ZBV Oberbayern bietet wieder folgende Vorbereitungsseminare zur Abschlussprüfung zur ZFA an:

Zahnersatz kompakt

ZE – Festsitzend, herausnehmbar, kombiniert (ohne Befundklasse 7 und ohne andersartige Versorgungen)

Herrsching: Samstag, 05.03.2011
Andechser Hof, Zum Landungssteg 1

Bernau a. Chiemsee: Samstag, 26.03.2011
Gasthof Alter Wirt, Zum Landungssteg 1

Fit für die praktische Prüfung

Erarbeitung und Präsentation von gestellten Aufgaben einzeln und in kleinen Gruppen (learning by doing)

Herrsching: Samstag, 02.04.2011
Andechser Hof, Zum Landungssteg 1

München: Samstag, 16.04.2011
ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15, 2. Stock

Bernau a. Chiemsee: Samstag, 07.05.2011
Gasthof Alter Wirt, Zum Landungssteg 1

Praxisverwaltung & Praxisorganisation

Der Kurs vermittelt kaufmännische Grundlagen für Verwaltungsabläufe in der Zahnarztpraxis. Ziel ist eine kompakte Wiederholung von wichtigen Inhalten der schriftlichen Abschlussprüfung Zahnmedizinischer Fachangestellter

München: Samstag, 12.03.2011
ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15, 2. Stock

Bernau a. Chiemsee: Samstag, 16.04.2011
Gasthof Alter Wirt, Zum Landungssteg 1

Herrsching: Samstag, 14.05.2011
Andechser Hof, Zum Landungssteg 1

Referenten: Dr. Tina Killian, Fr. Christine Kürzinger,
Hr. Th. Seidenberger

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript, Mittagessen und 1 Getränk)

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. **Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, (Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42 - 50 67 65; apartsch@zbvobb.de)**

Ihre Drucksachen...

- Privat- und Geschäftsdrucksachen • Prospekte
- Plakate und Poster • Werbetransparente
- Werbeschilder • Beschriftungen • Flyer
- Firmen- u. Schülerzeitungen • Stempel
- Großflächendrucke • Bautafeln • und vieles mehr

...zu fairen Preisen

HaasVerlag
& Medienagentur

Salzbergweg 20 • 85368 Wang
Tel. 0 87 61 - 729 0 540
Fax 0 87 61 - 729 0 541
info@haasverlag.de

2. Kompendium ZFA - NEU - Jetzt Einsteigen - NEU -

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

NEU - NEU - BASIS-SEMINARE - NEU - NEU

Kompendium - ZFA ist eine neue Maßnahme des ZBV Oberbayern, sowohl **Auszubildenden, aus-ge-lernten ZFAs**, als auch **Wiederein-**steigern die Möglichkeit zu geben, durch topaktuelle Basis-Seminare das gesamte Wissen einer ZFA zu aktualisieren. Durch abschließende

Prüfungen bestätigt jeder Teilnehmer seine Kenntnisse und erhält dafür ein Zertifikat.

→ Für Auszubildende
2. + 3. Lehrjahr

→ Zur Prüfungsvorbereitung geeignet

→ Als Wiederholungsseminar für bereits berufstätige ZAH's und ZFA's bzw. Wiedereinsteiger

Das bewährte Prinzip „**FACHKUNDE + ABRECHNUNG**“ kommt hier zur Anwendung.

Aufbau des KOMPENDIUM - ZFA:

Block 1: KONS 2011

1. Hygiene- und Notfallkurs
2. Röntgen - Fachkunde
3. Abrechnungsmappe, Kons, Endodontie

Block 2: ZE 2011/2012

1. Zahnersatz festsitzend
2. Zahnersatz herausnehmbar
3. Zahnersatz kombiniert

Block 3: Ch-Im-PA 2013

1. Chirurgie, Implantologie
2. FU-IP-PA-Roter Faden, Wissen Praxisalltag
3. Praxisverwaltung und Praxisorganisation

Jedes der o.g. Themen ist ein separater und ganztägiger Kurs, ebenso das Vertiefungsseminar

4. Vertiefungsseminar KCH

Spezielles zu den Themen des 1. Blocks

Prüfung über den ersten Block

ZERTIFIKAT 1

5. Vertiefungsseminar ZE

Spezielles zu den Themen des 2. Blocks, ZE-Reparaturen

Prüfung über den zweiten Block

ZERTIFIKAT 2

4. Vertiefungsseminar Ch-PA-IM

Spezielles zu den Themen des 3. Blocks, Implantologie II kompakt

Prüfung über den dritten Block

ZERTIFIKAT 3

ZERTIFIKAT 1 + 2 + 3 = GESAMTZERTIFIKAT „KOMPENDIUM - ZFA“

Kosten:

50 Euro pro Seminartag - Vertiefungsseminare: jeweils 80 Euro (inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Wann:

Samstags (siehe Termine) - ca. 9.00 - 18.00 Uhr

Wo:

ZBV Oberbayern (München-

Allach) und weitere Orte im oberbayerischen Raum (Herrsching, Bernau)

• Es ist möglich, nur einzelne Seminare zu besuchen. Allerdings erlischt damit die Möglichkeit der Gesamtzertifizierung.

• Nach Beendigung der 3 Blöcke beginnen die Seminare wieder bei Block 1 KCH, so dass jederzeit der Einstieg ins Kompendium möglich ist.

WICHTIG!!!

Aktualität durch ständige Überarbeitung!!!

Fachkunde (Dr. T. Killian)

Verwaltung und Abrechnung (BEMA und GOZ/GOÄ) (C. Kürzinger)

Fachkunde Röntgen + Hygiene (Dr. K. Kocher)

Notfallkurs (J. Harrer)

Praxisverwaltung (Th. Seidenberger)

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren. **Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching, (Tel.: 0 81 42/50 67 70; Fax 0 81 42 - 50 67 65; apartsch@zbvobb.de)**

Kompendium ZFA Block 1/2011: KONS, ENDO

**Teil 1: Hygiene in der ZA-Praxis,
Notfallsituationen**

Teil 2: Röntgen-Fachkunde

Teil 3: KONS, Abrechnungsmappe, Endodontie

Teil 4: Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung

Zu jedem der vorgenannten Themen wird ein separater und ganztägiger Kurs angeboten

Termine: nachfolgend aufgeführt

Kursgebühr: EUR 50,- / Vertiefungsseminar EUR 80,-
inkl. Mittagessen + 1 Getränk

Uhrzeit: jeweils 9.00 – 18.00 Uhr

Teil 1: Hygiene- und Notfallkurs

Referenten: Dr. Klaus Kocher, Johann Harrer

Hier wird Basiswissen rund um die Praxishygiene sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Notfallsituationen vermittelt

Termine:

- Bernau a. Chiemsee: Sa. 19.03.2011
- Herrsching: Sa. 26.03.2011
- München: Sa. 25.06.2011

Teil 2: Röntgen-Fachkunde

Referent: Dr. Klaus Kocher

Hier wird Basiswissen im fachkundlichen Bereich, mit Übungen, vermittelt

Termine:

- München: Sa. 11.06.2011 (Achtung:
Terminänderung)
- Bernau a. Chiemsee: Sa. 02.07.2011
- Herrsching: Sa. 16.07.2011

Teil 3: KONS, ENDO

Konservierende Behandlung (rote Abrechnungsmappe) und Endodontie

Referenten: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Hier wird Basiswissen in Fachkunde, Verwaltung und Abrechnung mit vielen Beispielen und Übungen vermittelt

Termine:

- München: Sa. 19.03.2011
- Bernau a. Chiemsee: Sa. 28.05.2011
- Herrsching: Sa. 17.09.2011

Teil 4: Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung

Referenten: Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Zusammenfassung/Wiederholung aller Teile von Block 1 (Teil 1 – 3) und Vertiefung!

Termin:

- München: Sa. 24.09.2011

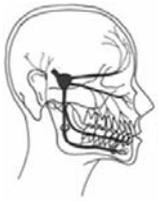
Kursorte:

München: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Straße 15, 80999 München

Bernau: Gasthof Alter Wirt, Kirchplatz 9, 83233 Bernau

Herrsching: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

NEUE GOZ 2011?? – Wir sind dabei! Ggf. kurzfristige Anpassung der Kurse (www.zbv.oberbayern.de)



Kons: indirekte / direkte Überkappung

Was bedeutet „indirekte Überkappung“ ?

Überkappung = Schutz der Pulpa durch Bedecken mit speziellen medikamentösen „Zementen“ (z.B. Alkaliner®, Kerr Life®)

Indirekte Überkappung = Caries-profunda-Behandlung = **Cp**

- sehr tiefe Karies (Caries profunda), die noch nicht die Pulpa erreicht hat
- zum Schutz der Pulpa wird auf die tiefste Stelle der Kavität ein spezieller medikamentöser „Zement“ aufgebracht, bevor der Zahn gefüllt wird
- dieser Zement wirkt desinfizierend und regt die Bildung von Tertiärdentin an



Was bedeutet „direkte Überkappung“ ?

Direkte Überkappung = kleinflächig eröffnete Pulpa = **P**

- die Karies hat sich so weit ausgedehnt, dass die Pulpa nach erfolgter Kariesentfernung kleinflächig eröffnet ist
- die eröffnete Pulpa wird mit einem speziellen medikamentösen „Zement“ bedeckt bevor das Füllungsmaterial in den Zahn eingebracht wird
- dieser Zement wirkt desinfizierend und regt die Bildung von Tertiärdentin an
- zunächst entsteht eine leichte Entzündungsreaktion in der Pulpa, dann aber wird eine Hartschubstanzbrücke gebildet – die Pulpa ist also wieder verschlossen



BEMA 25 Cp – Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität

→ 🍏 je Kavität

BEMA 26 P- Direkte Überkappung, je Zahn

→ 🍏 nur bei bleibenden Zähnen bei artifizierter oder traumatischer Eröffnung der Pulpa, je Zahn

artifiziert: künstliche hervorgerufene Eröffnung

traumatisch: durch Verletzung hervorgerufene Eröffnung

Kons-Richtlinien beachten – Heilerfolg kontrollieren.

GOZ 233 – Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung ggf. temporärer Verschluss)

→ 🍏 je Kavität

GOZ 234 – Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa (Exkavieren, direkte Überkappung, ggf. temporärer Verschluss)

→ 🍏 je Kavität

Entnommen aus der Seminarreihe 2. Kompendium ZFA – Teile 1 – Start 19.03.2011

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung.

Weitere Informationen: www.zbvoberbayern.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Elektronisches Impressum einer Praxis-Homepage

Bei Internetauftritten von Zahnärzten in Form einer Praxis-Homepage bestehen Informationspflichten nach § 5 Telemediengesetz (TMG).

Diese Angaben müssen nach den gesetzlichen Vorgaben „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sein. Deshalb sollte die Homepage eine gut sichtbare und nicht erst durch „scrollen“ oder sonstige Umwege erreichbare Schaltfläche enthalten, die den Begriff „Impressum“ trägt. Nach Anklicken dieser Schaltfläche sollten dann die folgenden Angaben übersichtlich und gut lesbar erscheinen:

1. Name und Anschrift, unter der der Zahnarzt niedergelassen ist. (vollständiger Name und vollständige Adresse, Postfach genügt nicht)
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. (e-mail- Adresse, Telefonnummer, Faxnummer empfehlenswert)
3. Angaben zur zuständigen Kammer bzw. Aufsichtsbehörde

(mit voller Anschrift: BLZK; zuständige Bezirksregierung als Approbationsbehörde; nur bei vertragszahnärztl. Tätigkeit: KZVB)

4. bei Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: Angabe der zuständigen Registerbehörde und der Registernummer
5. Angabe der gesetzlichen Berufsbezeichnung und des Staates, in dem diese verliehen wurde (bei zahnärztlicher Ausbildung in Deutschland: Angaben „Zahnarzt“ und „Bundesrepublik Deutschland“)
6. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, wie diese zugänglich sind (Zahnheilkundengesetz, Heilberufe-Kammergesetz, GOZ, Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte; insoweit kann auf die im Internet-Auftritt der BLZK in der Rubrik „Amtliche Vorschriften“ eingestellten Vorschriften verlinkt werden.)
7. Umsatzsteuer-ID-Nummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz und Wirtschafts-ID-Nummer nach § 139 Abgabenordnung (falls

vorhanden)

Bei einem Verstoß gegen die Impressumspflicht drohen dem Zahnarzt hohe Geldbußen (von bis zu 50.000 € !) sowie kostenpflichtige Abmahnungen durch Kollegen oder darauf spezialisierte Anwaltskanzleien.

Generell ist eine zahnärztliche Praxis-Homepage darauf auszurichten, Patienten über die Praxis und die in der Zahnheilkunde möglichen Behandlungsweisen sachlich zu informieren.

Reklamehafte Herausstellung und anpreisende Darstellung des Zahnarztes sind unzulässig, die Gestaltung und Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen.

Nachfolgend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einige Beispiele unzulässiger Darstellung auf zahnärztlichen Webseiten:

- Produktempfehlungen aller Art (Zahnpasten, Zahnbürsten, Bücher, Arzneimittel etc.)
- Gästebücher, Patienten-Diskussionsforen, zahnärztliche Ferndiagnosen
- Wettbewerbe, Preisausschreiben



Dr. Christopher Höglmüller

- Preisangaben über zahnärztliche Behandlungen oder Zahntechnikkosten
- Werbung mit Rabatten oder Sonderangeboten
- Links zu Webseiten, die von Inhalt oder Darstellung geeignet sind, das zahnärztliche Berufsbild zu schädigen.

Besonders zu warnen ist auch vor der Verwendung fremder Logos, Fotos oder Kartenausschnitte (z.B. Stadtpläne) Da diese urheberrechtlich geschützt sind, lauert hier ganz besonders die Gefahr kostenpflichtiger Unterlassungserklärungen durch spezialisierte „Abmahner“-Anwaltskanzleien.

Dr. Christopher Höglmüller
Referent für Praxisführung

Information des Referats Praxisführung der BLZK: Genehmigungsanforderungen bei der Amalgamentsorgung

Das Wasserrecht enthält unter anderem Vorgaben für die Einleitung von Schwermetallen in das Abwassernetz. So bestehen auch für die Einleitung von Amalgam unter Verwendung eines (ggf. auch bauartzugelassenen) Amalgamabscheiders bestimmte rechtliche Vorgaben. Die Thematik ist komplex, im Folgenden die wichtigsten Aspekte. Je nach Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung und

Art des verwendeten Amalgamabscheiders ergeben sich für die Zahnarztpraxis unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen.

Erstmalige Einleitung ab dem 1. März 2010

Nach § 58 Absatz 1 des zum 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) muss für die Amalgameinleitung bei Neuinbetriebnahme

eines Amalgamabscheiders ab dem 1. März 2010 vorab eine Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeholt werden. Eine bloße Anzeige der Einleitung bei Verwendung eines bauartzugelassenen Amalgamabscheiders reicht anders als nach früherer Rechtslage nicht aus.

Erstmalige Einleitung vor dem 1. März 2010

Für Praxen, die bereits vor dem 1. März 2010 zulässigerweise Amalgam eingeleitet haben, gilt jedoch ein rechtlicher Bestandsschutz (§ 105 WHG). Bei Verwendung bauartzugelassener und regelmäßig gewarteter Amalgamabscheider, die ab dem 1. Oktober 1997 bis zum 28. Februar 2010 neu in Betrieb genommen worden

waren, war nach § 41c Absatz 2 Bayerisches Wassergesetz alter Fassung ausreichend, dass die Amalgameinleitung rechtzeitig vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde angezeigt wurde (Genehmigungsfiktion). Diese Genehmigungsfiktion gilt aufgrund der genannten Bestandschutzregelung auch über den 1. März 2010 fort. Es muss für Einleitungen keine neue Genehmigung nach § 58 WHG neu eingeholt werden, solange die Anlagen im gleichen Umfang weiterbetrieben werden.

Dennoch kann die Amalgameinleitung weiterhin einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern zum Zeitpunkt der erstmaligen

Einleitung in das Abwassernetz eine Genehmigungspflicht bestand. Entscheidend hierfür ist, ob die Amalgameinleitung unter Verwendung eines (ggf. auch bauartzugelassenen) Amalgamabscheiders erstmalig vor dem 1. Oktober 1997 erfolgte.

Erstmalige Einleitung vor dem 1. Oktober 1997

Für Amalgamabscheider, die vor dem 1. Oktober 1997 in Betrieb genommen wurden, galt nämlich ausnahmslos eine Genehmigungspflicht. Dies bedeutet, dass der Praxisinhaber eine Amalgameinleitung mit solchen damals genehmigten Anlagen weiterhin nur dann vornehmen darf, wenn

die entsprechende Genehmigung fortbesteht. Er ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der typischerweise nur befristet erteilten Genehmigung bei der zuständigen Behörde eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen. Betroffenen Praxen ist anzuraten, sich rechtzeitig vor Ablauf einer befristeten Genehmigung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. bei kreisfreien Städten die Stadt) in Verbindung zu setzen.

Für die Neuinbetriebnahme von bauartzugelassenen Amalgamabscheidern setzt sich die Bayerische Landeszahnärztekammer im Übrigen beim zuständigen Bayerischen Staatsministerium für

Umwelt und Gesundheit nachdrücklich für die Wiedereinführung einer Anzeigenregelung ein. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Einführung einer Rechtsverordnung, die eine solche Anzeigeregulierung für bauartzugelassene Amalgamabscheider beinhalten könnte. Die BLZK wird über den weiteren Verlauf informieren. Weitere Informationen, zum Beispiel die Möglichkeit, nach der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu suchen, unter www.blzk.de/qm/downloads

**Rechtsanwalt Rudolph Spaan
Leiter Geschäftsbereich Recht
und Praxis der BLZ**

Gesetzliche und vertragliche Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in die Unterlagen vorgenommen wurde, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen bzw. abgesandt, der Buchungsbeleg entstanden oder die Aufzeichnung vorgenommen wurde.

Dies ist aber ausnahmsweise dann nicht zulässig, wenn die Unterlagen noch für laufende Verfahren – zum Beispiel für eine begonnene Betriebsprüfung, ein Straf- oder Klageverfahren benötigt werden.

Demnach können bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist, Unterlagen aus dem Jahre 2000 und früher, erst mit Ablauf des 31.12.2010 vernichtet werden!

Dies betrifft folgende Unterlagen: **Bücher oder Aufzeichnungen** (z.B. das vom Zahnarzt selbst geführte Ärzte-Journal oder die vom Steuerberater erstellte Buchführung) sowie die **Einnahme-**

Überschuss-Rechnung (Gewinnermittlung) und AfA-Listen.

Hinweis: Die Frist verlängert sich, wenn die Einnahme-Überschuss-Rechnung erst verspätet erstellt wird. Ist sie beispielsweise für 2008 erst in 2010 erstellt worden, dürfen die Unterlagen zur Gewinnermittlung erst in 2021 vernichtet werden.

Kassenbücher, Tageskassenberichte oder Kassenjournale nach der letzten Eintragung.

Patientenrechnung-Ausgangsbuch nach der letzten Eintragung sowie Patientenrechnungs-Durchschriften mit Zahlungsvermerken.

Quartalsabrechnungen der KZV mit Anlagen, Eingangsrechnungen und Abrechnungen des Fremdlabors, gegebenenfalls Abrechnungen einer Privatverrechnungsstelle.

Unterlagen für die Girokonten der Praxis (Konto-Auszüge mit Überweisungs-, Einzahlungs- und Abhebungsbelegen) und sonstige Kreditunterlagen.

Rechnungen über den Kauf von

Einrichtung und Inventar sowie Belege über die laufenden Kosten für den Praxisbetrieb – wie z.B. Kfz-Kosten, Reparatur und Wartung der Praxiseinrichtung, Bürobedarf, Beiträge und Versicherungen, Bewirtungen, Geschenke für Geschäftsfreunde usw.

Patienten-Karteikarten, aus denen sich die in Rechnung gestellten Beträge bzw. Eigenanteile und Vermerke über die Zahlungen der Patienten ergeben (entscheidend ist das Datum der letzten Eintragung).

Bei einer 6-jährigen Aufbewahrungsfrist können Unterlagen aus dem Jahre 2004 und früher, erst mit Ablauf des 31.12.2010 vernichtet werden!

Dies betrifft folgende Unterlagen:

Schriftverkehr, z.B. mit der KZV, dem Fremdlabor, den Patienten, dem Vermieter, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Lohnkonten und Lohnbücher (nach der letzten eingetragenen Lohnzahlung!)

Nach den Vorschriften für Sozial-

versicherungsbeiträge sind die Lohn- und Gehaltsunterlagen bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung des Rentenversicherungsträgers folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Sofern eine Prüfung nicht durchgeführt worden ist, gilt auch hier die steuerliche Sechsjahresfrist.

Es empfiehlt sich aber, Lohnkonten und Lohnbücher möglichst länger aufzubewahren, denn es kommt häufig vor, dass sich ehemalige Mitarbeiter an ihren früheren Arbeitgeber wenden, wenn sie noch Angaben zur Durchsetzung ihrer Rentenansprüche benötigen.

Kassenzahnärztliche Aufbewahrungsvorschriften

Der Zahnarzt ist verpflichtet, über jeden behandelnden Kranken Aufzeichnungen zu machen (Karteikarte) und diese fristgerecht aufzubewahren.

Patienten-Kartei, Behandlungsunterlagen (z.B. Heil- u. Kostenpläne, Diagnostische Unterlagen, Befundunterlagen)

nach Behandlungsende
4 Jahre
 Unter Haftungsgesichtspunkten empfiehlt sich jedoch eine längere Aufbewahrung von ca. 10 Jahren!

Röntgenaufnahmen nach der letzten Behandlung
lt. § 28 RöV Abs. 3 (2+3)
10 Jahre
 (Bei Röntgenuntersuchung von unter 18jährigen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres)

Prothetische Planungsmodelle nach Nr. 7b
(GV-2 § 7 Abs. 2) **2 Jahre**

Planungsmodelle zur KB-Behandlung (nach Nr. 7b KZVB-Hinweise) **1 Jahr**

Erstellte Gutachten (Beschluss Nr. 154 der TeKo Bayern) **3 Jahre**

Aufzeichnungen über die Belehrung der Praxismitarbeiter (gem. § 36 RöV) **5 Jahre**

Durchschriften der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen (lt. § 12 Abs. 2 BMV-Z) **1 Jahr**

Bei privatärztlicher Versorgung gelten folgende Aufbewahrungsfristen nach § 12 der neuen Berufsordnung der BLZK.

Absatz 1
 Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen chronologisch und für jeden Patienten getrennt anzufertigen (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Absatz 2
 Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.

Verjährungsfristen
 Die Honoraransprüche der Zahn-

ärzte verjähren gemäß § 195 BGB in drei Jahren.
 Die Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar des auf die Fälligkeit Ihres Honorars folgenden Jahres zu laufen.

Das heißt, dass am **31.12.2010** alle **Ansprüche aus** Ihren zahnärztlichen Leistungen, die während des Jahres **2007** fällig geworden sind, **verjähren**. Bitte beachten Sie, dass für den Beginn der Verjährung nicht das Jahr der Liquidationserstellung maßgebend ist, sondern das Jahr, in dem die Arbeit beendet wurde.

Vor dem 1. Januar 2002 bereits bestehende und noch nicht verjäherte Ansprüche werden noch nach altem Verjährungsrecht behandelt. Für „Altfälle“ beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.

Der Patient gerät sowohl in Neuals auch in Altfällen automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind vom Patienten Zinsen auf das Honorar zu entrichten, die 5% über dem Basiszinssatz liegen. Allerdings muss der Patient in der Rechnung auf den drohenden Verzug hingewiesen werden.

Musterformulierung: *„Wir bitten um Ausgleich des Rechnungsbetrages innerhalb 30 Tagen nach*

Zugang der Rechnung. Nach Ablauf dieser Frist kommen Sie gemäß § 286 Abs. 3 BGB mit dem Ausgleich der Rechnung in Verzug.“

Eine Mahnung, sei sie schriftlich oder mündlich oder auch per Einschreiben, unterbricht die Verjährung nicht. Es ist notwendig, dass Sie vor der Beschreitung des Rechtsweges Ihre säumigen Patienten dreimal mahnen. Den Einwand der Verjährung können Sie nur durch die rechtzeitige Beantragung eines Mahnbescheids, eine Klage bei Gericht oder die Anmeldung zum Konkursverfahren vermeiden.

Unterbrochen wird die Verjährung auch dann, wenn der Patient Ihren Honoraranspruch anerkennt, das kann auch durch Abschlagszahlungen geschehen. Dann beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von diesem Tag an erneut.

Ist ein Honoraranspruch rechtskräftig durch das Gericht festgestellt worden, z.B. durch ein Urteil oder einen Vollstreckungsbefehl, so tritt die Verjährung für den rechtskräftig festgestellten Anspruch erst nach 30 Jahren ein.

Nachdruck aus MZU Dezember 2010 mit freundlicher Genehmigung des ZBV Unterfranken

Wie der Arbeitgeber außergewöhnliche Leistungen honorieren kann!

Steuerfreiheit von Warengutscheinen

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 9 EStG bleiben Sachbezüge, wenn diese insgesamt 44,00 im Kalendermonat nicht übersteigen, bei der Lohnsteuerberechnung eines Arbeitnehmers außer Ansatz. Hierunter fallen solche Sachbezüge, für die kein amtlicher Sachbezugswert (zum Beispiel Mahlzeiten) festgesetzt wird und die nicht unter den Rabattfreibetrag des § 8 Abs. 3 EStG in Höhe von € 1 224,00 fallen.

Übersteigt der Sachbezug des Kalendermonats insgesamt € 44,00 **nicht**, bleibt er steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird jedoch diese **Freigrenze** auch nur geringfügig überschritten, ist der **gesamte** Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wird die Freigrenze in einem Monat nicht „ausgenutzt“, so ist eine Übertragung des nicht ausgenutzten Betrags auf andere Monate nicht zulässig.

Gibt der Arbeitgeber Warengutscheine aus, muss nunmehr danach unterschieden werden, ob diese beim Arbeitgeber selbst oder aber bei einem fremden Dritten einzulösen sind. Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, sind als Sachbezug gem. § 8 Abs. 2 S. 9 EStG zu bewerten, auch wenn der Gutschein einen entsprechenden Euro-Betrag ausweist.

Bei einem Dritten einlösbare Warengutscheine, die den Arbeitnehmer zum Bezug einer nach Art und Menge genau bezeichneten Ware oder Dienstleistung berechtigen (z.B. „Gutschein über 28 Liter Super-Benzin, einzulösen bei der Tankstelle Rolf Bleifrei, Benziner Str. 11, 12345 München“), stellen dann **keinen** Sachbezug dar, der im Rahmen der Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG außer

Ansatz bleibt, wenn ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist. Diese Warengutscheine sind dann mit dem angegebenen Betrag als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Um die Steuerfreigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG zu erhalten, ist es erforderlich, bei einem Dritten einlösbare Warengutscheine herauszugeben, die zum Bezug einer nach Art und Menge genau bezeichneten Ware oder Dienstleistung berechtigen und **keinen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag enthalten**.

Mit einem lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Warengutschein können Arbeitgeber das Gehalt ihrer Mitarbeiter folglich



Dr. Eberhard Siegle

um € 528,00 pro Jahr aufbessern, die wirklich netto den Empfänger erreichen und beim freundlichen

Arbeitgeber verursacht dieses Vorgehen auch keine zusätzlichen Kosten. Zu beachten ist, dass **sämtliche** Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG für die Überprüfung der Freigrenze zusammenzurechnen sind. Außer Ansatz bleiben pauschal nach § 40 EStG besteuerte Sachbezüge. Beiträge des Arbeitgebers zu Direkt- und Gruppenunfallversicherungen gelten nicht als Sachbezüge.

Die obige Darstellung wird von der neueren Rechtsprechung (Az: IV R 27/09, IV R 41/10, IV R 40/10, IV R 26/08, u.a.) des BFH bestätigt.

Empfehlenswertes Vorgehen:

1. Wir stellen einen Gutschein für 30 l Benzin oder einen Korb Lebensmittel aus.

2. Mitarbeiter tankt (genau 30 l), zahlt (max. 44 EURO!!!) und bringt Gutschein + Tankbeleg – oder Mitarbeiter kauft ein, bezahlt maximal 44 € oder was vereinbart wurde und bringt Gutschein und Kassenzettel.
3. AG zahlt bar oder mit nächstem Gehalt an Mitarbeiter
4. Aufnahme in Lohnabrechnung unter Lohn- und SV-Abgabefreie Bezüge
5. buchen unter sonstige Personalkosten.

Dr. Eberhard Siegle
Referat Öffentlichkeitsarbeit
des ZBV Oberbayern

Wichtige Informationen für Ausbilder/-innen und Auszubildende

Auszug aus dem JArbSchG

Arbeitszeit und Freizeit

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit

darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht frei-

zustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.
- (4) (weggefallen)

Anzeigenschluss für die Ausgabe 4-2011 - April 2011 - ist Montag, 21. März 2011

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Zahnärztinnen und Zahnärzte,

erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

Vermehrt ist uns im vergangenen Ausbildungsjahr aber leider aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.

Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen:

Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten die Lösung mit unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies
Tel: 089 – 79 35 58 8-2
Fax: 089 – 81 88 87 40
E-Mail: cfies@zbvobb.de

Faxnummern und E-Mail-Adressen gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per

Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 0 89 - 79 35 58 82
Fax: 0 89 - 81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Der Zahnarzteausweis von Frau Marlene Anna Patzner, geboren am 17.04.1955, Ausweis-Nr. 21404, wird für **ungültig** erklärt.

3-2011

Aktuelle Kursangebote des ZBV München

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

Jeweils Dienstag – Sonntag

Kursnummer 2002:

13.09. – 18.09.2011

Kursnummer 2003:

01.11. – 06.11.2011

PAss Prophylaxeassistentin – Der kompakte Weg zum Profi

Jeweils Freitag – Sonntag

Kursnummer 2005:

14.10. – 16.10.2011

21.10. – 23.10.2011

16.12. – 18.12.2011

Röntgenkurs 10-Stunden

Kursnummer 3002:

20.05.2011

Kursnummer 3003:

02.12.2011

Röntgenkurs Aktualisierung

Kursnummer 3000:

25.05.2011

Kursnummer 3001:

23.11.2011

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4000:

25.05.2011

Kursnummer 4001:

23.11.2011

Kompakt-Curriculum

Endodontologie

Montag – Freitag

Kursnummer 88006:

25.07. – 29.07.2011

Kompakt-Curriculum

Parodontologie

Montag – Freitag

Kursnummer 88007:

25.07. – 29.07.2011

Kursnummer 88008:

24.10. – 28.10.2011

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.

Tel. 0 89/7 24 80-304

Fax 0 89/7 23 88 73

Mail: jlindemaier@zbvmmuc.de

Fit for work

Sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

wie bereits in den vorangegangenen Jahren wurde das Ausbildungsprogramm „Fit for Work“ auch im Jahre 2011 wieder aufgelegt, zunächst nur hinsichtlich der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2014. Die weiteren Fördermaßnahmen nach dem

Programm Fit for Work 2011 bleiben der Entscheidung des Ministerrates vorbehalten.

Die Förderungen werden über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth, abgewickelt. (www.zbfs.bayern.de - Förderbereich ESF).

Für weitere Informationen verweisen wir auf die Website www.stmas.bayern.de/arbeitsbildung/fitforwork10.htm.

Der Bezirksverband 27

Meldeordnung der BLZK

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder bei einem Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern (außer München Stadt und Land) beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbögen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie. Auch für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne an die Meldepflicht erinnern, die in der letzten

Zeit leider wenig Beachtung findet. Bezüglich Beitragseinstufung, Zustellung von Mitteilungen und Infopost ist die Beachtung der Meldepflicht auch in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten!**
- **Sonstige vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**

- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit, gerne auch Handy.**
- **Änderung Ihrer Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankda-**

ten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies
Tel: 089 – 79 35 58 8-2
Fax: 089 – 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Zwischenprüfung 2011

Die diesjährige Zwischenprüfung findet in allen Berufsschulen am Mittwoch, den 13.04.2011 von 8.15 – 9.15 Uhr statt.

Sie ist im Berufsbildungsgesetz verbindlich vorgeschrieben und dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes Ihrer Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von

€ 50,- ist vom Ausbilder zu tragen.

Sofern Sie die Übermittlung des Prüfungsergebnisses beantragt haben, erhalten Sie eine Bescheinigung, der Sie Informationen über den Ausbildungsstand entnehmen können, insbesondere über Ausbildungsdefizite, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine essentielle Vor-

aussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Prüfungsgebiete (jeweils 15 – 20 Aufgaben):

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen,
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen,

4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen (entsprechend Lehrplan ohne ZE-Positionen).

Wichtige Hinweise:

- Verspätetes Erscheinen am Prüfungsort führt zum Prüfungsausschluss
- Es besteht Ausweispflicht
- Die Mitnahme von Mobiltelefonen in den Prüfungsraum ist nicht gestattet.

Bonitätsabfrage



OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

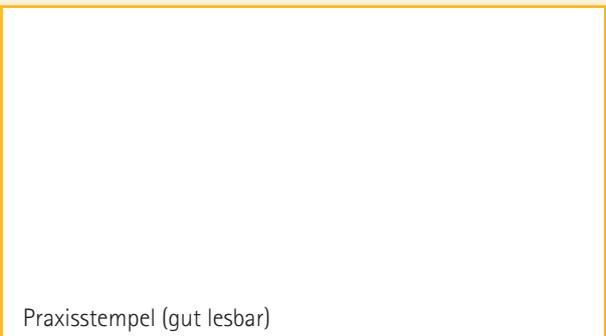
Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 € können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von meinem

Konto Nr. _____ BLZ _____

bei der _____
per Lastschrift eingezogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift für Abfrage
und Einzugsermächtigung



Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung fehlen,
können leider nicht bearbeitet werden.

Obmannsbereich FFB und Zahnärzte- forum im Landkreis FFB

Stammtischtermine Germering 2011

Dienstag, 29.03.2011, 19:00 Uhr
Germering,
Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 17.05.2011, 19:00 Uhr
Germering,
Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 28.06.2011, 19:00 Uhr
Germering,
Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 04.10.2011, 19:00 Uhr
Germering,
Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 08.11.2011, 19:00 Uhr
Germering,
Ristorante „Isola Antica“
*Dr. Peter Klotz, Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB*

Terminvorschau 2010 ZaeF FFB

ZaeF Treff 1
Do., 17.03.2011, 19:30 Uhr
Hotel Schiller, Olching

ZaeF – AZUBI – Tag
Fr., 25.03.2011, 14:00 – 20:00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

ZaeF GOZ – Seminar
Mi., 11.05.2011, 16:00 – 20:00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

After Work Meeting
Fr., 20.05.2011, 17:00 Uhr
Fürstenfelder, FFB

ZaeF Treff 2
Do., 09.06.2011, 19:30 Uhr
Hotel Schiller, Olching

**Kurs 1 Manuelle Medizin und
Osteopathie**
Fr., 01.07.2011 – So 03.07.2011
Prienamed, Chiemsee

ZaeF Treff 3
Do., 15.09.2011, 19:30 Uhr
Hotel Schiller, Olching

ZaeF Mitarbeiter – Seminar
Fr., 14.10.2011, 14:00 – 20:00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

**Kurs 2 Manuelle Medizin und
Osteopathie**
Fr., 25.11.2011 – So 27.11.2011
Prienamed, Chiemsee

Advent – ZaeF Treff 4
Do., 01.12.2011, 19:30 Uhr
Hotel Schiller, Olching

**Kurs 3 Manuelle Medizin und
Osteopathie**
Fr., 13.01.2012 – So 15.01.2012
Prienamed, Chiemsee

**Kurs 4 Manuelle Medizin und
Osteopathie**
Fr., 10.02.2012 – So 11.02.2012
Prienamed, Chiemsee

Mitgliederversammlung
Mi., 15.02.2012, 19:00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

*Dr. Brunhilde Drew,
1. Vorsitzende ZaeFFB*

Fortbildungsveran- staltungen der ÖGZMK Salzburg im ersten Halbjahr 2011

Kurs:
ÖGZMK Salzburg in Zusammen-
arbeit mit den ÖGI Regionalver-
tretern

**„Hart- und Weichgewebs-
management für den
ästhetischen Langzeiterfolg“**

Referent:
Dr. Claudio Cacaci, München

Datum:
Samstag, 19.03.2011,
9.00 – 17.00 Uhr

Ort:
Kavalierhaus Klessheim
Klessheim 2,
5071 Wals-Siezenheim

Beitrag:
€ 190,- für ÖGZMK
und ÖGI-Mitglieder

€ 250,- für Nichtmitglieder

Details: www.oegzmksalzburg.at
ZFP: 8

Anmeldung:
ÖGZMK Salzburg
Tel./Fax: 06 62/64 73 82
Email: office@oegzmksalzburg.at

Mit großzügiger Unterstützung
von Alltec Dental GmbH, Dornbirn.

Vortrag:
**„Lokalanästhetika beim Zahn-
arzt und Blutgerinnung aus der
Sicht des Notfallmediziners“**

Referenten:
OA Dr. Nikolaus Hofmann,
Dr. Bernhard Ziegler

Datum: Mittwoch, 13.04.2011,
19.00 – 20.30 Uhr

Ort:
PMU, Strubergasse 21,
5020 Salzburg, Hansjörg-Wyss
Haus, Hörsaal 4/2.0G

Beitrag:
frei für ÖGZMK Mitglieder
€ 30,- für Nichtmitglieder

Details: www.oegzmksalzburg.at
ZFP: 2

Anmeldung:
ÖGZMK Salzburg
Tel./Fax: 06 62/64 73 82
Email: office@oegzmksalzburg.at

Vortrag: Geplant ist ein Vortrag
im Mai 2011: kieferorthopädischer
zahnärtl. Qualitätszirkel mit
Referenten.

Details: Ort und Thema werden
noch bekannt gegeben.

Vorstandswechsel im Rosenheimer Arbeits- kreis für Zahnärztliche Fortbildung e.V.

Im Februar wurde der alte Vor-
stand des Rosenheimer Arbeits-
kreises für Zahnärztliche Fortbil-
dung e. V. (AZF) durch Neuwahlen
abgelöst. Der Posten des ehemals
ersten Vorsitzenden Dr. Wolfgang
Giess, wird nun durch Dr. Dieter-
Alois Brothag besetzt.

Die anderen Vorstandsmitglieder
sind: Dr. Gunter Pfleger, ZA Dennis

Tunea, Dr. Karin Eickholt, ZA Flori-
an Gierl und Dr. Peter Leiner.

Neue Mitglieder sind jederzeit
herzlich willkommen. Gerne wer-
den auch Themen- bzw. Referen-
tenvorschläge entgegengenom-
men. Informationen über den
Verein und das aktuelle Kursange-
bot über www.ro-ak.de.



Von links nach rechts: Dr. Christian Wenz, Dr. Wolfgang Giess, Dr. Gunter Pfleger (2. Vorstand), ZA Dennis Tunea (Kassenwart), Dr. Karin Eickholt (Schriftführerin), Dr. Dieter-Alois Brothag (1. Vorstand), Dr. Felix Haase, ZA Florian Gierl (Beisitzer), Dr. Peter Leiner (Beisitzer)



Renata Jung

Seminar- u. Beratungszentrum
Telefon 0 89 - 84 80 71 00
www.jungrenata.de

Jochen Hager

Dentalkaufmann
Telefon 08141-7 11 25
zahnrat@jochenhager.de

Dr. Klaus Rehbock

Rechtsanwalt
Telefon 0 89 - 84 93 65 35
www.rehbock-online.com

EINLADUNG NIEDERLASSUNGSSEMINAR ZAHN.rat-Treff in GERMERING

Mittwoch, 6. April 2011 von 14.00 – 18.30 Uhr

Seminarzentrum Jung

Gabriele-Münter-Straße 3 (1 Min. vom S-Bahnhof)

Unternehmensbe.RAT

Die richtige Abrechnung von Anfang an.
Bema/GOZ
Team-Coaching und Team-Motivation
Das Praxisconcept „Lady“

P.E.P. PraxisErfolgsProgramm

Marktforschung bei Praxisübernahmen
2009/2010 – Trends 2011
Marketingeling und Tuning für Starter
Praxisgründungskosten u. Finanzierungsbedarf total
Praxisbörse

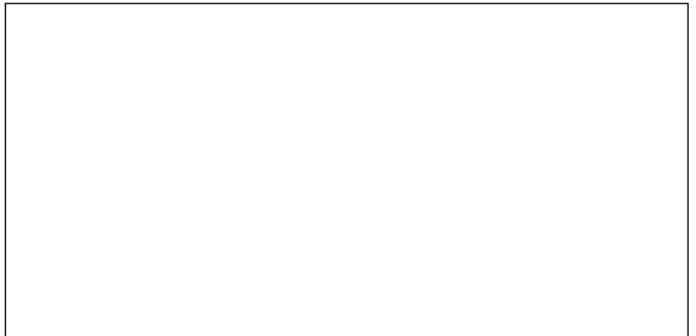
Rechts.RAT

Vertragsgestaltung für Übernahme(n),
Soziätät, Miet- und Personalverträge
Fehler vermeiden – Weichen stellen

Treffen Sie compeDente Experten – alle guten Dinge sind DREI.

1 Teilnehmer: Schutzgebühr 50,00 € + MwSt. (volle Rückvergütung möglich)

Anmeldung: 0 81 41-7 11 25 oder zahnrat@jochenhager.de • Kommen Sie zu zweit (mit Kollegin/Kollegen – dann ALLE kostenlos)



UNSERE ANGEBOTE UND LEISTUNGEN:

QUALITÄTSMANAGEMENT

(Ansprechpartner: Markus Kugel, 01 72-8 42 04 21)

Profitieren Sie von den Vorteilen eines guten Qualitätsmanagements:

- Gewinnen Sie durch eine verbesserte Strukturierung von Arbeitsprozessen
- Profitieren Sie vom Zeitgewinn durch selbst kontrollierte Kontrollsysteme
- Genießen Sie mehr zeitlichen Spielraum für Ihre Aufgaben oder Freizeit

Qualitätsmanagement mit Henry Schein und DENT-x-press macht Spaß und ist leicht umzusetzen – **in garantiert 2 – 3 Tagen.**

SERVICE – TESTEN SIE UNS

Eigene Techniker für Anthos / Dürr / KaVo / Siemens-Sirona / Ultradent u.v.a.m.
Arbeitsplätze / Laser / Cerec / Röntgen (analog + digital) / DVT / Netzwerke
Med GV / Abscheiderprüfungen / RKI-Concepte / Jahres-Wartungen / Bio Film Sanierung / Druckbehälterprüfungen u.v.a.m.

z.B. in ROSENHEIM, MÜNCHEN,
LANDSHUT, AUGSBURG,
REGENSBURG

**Kirchenweg 39 – 41
83026 Rosenheim
Fax 0 80 31 / 90 160 11**

**Theresienhöhe 13
80339 München
Tel. 0 89 / 9 78 99-0
Fax 0 89 / 9 78 99-120**

SCHNÄPPCHEN- MARKT / AUSSTELLUNG

Sirona C2+ Final Edition mit Multimedia
statt 61.983,- für 40.900,-

KaVo 1058 TM Designedition
statt 34.257,- für 25.900,-

Dürr Vistascan Mini plus (Ausstellung)
statt 8.190,- für 7.200,-

Sirona Orthophos XG Plus (Ausstellung)
für 29.950,-

Sirona Heliodent DS
statt 5.490,- für 3.650,-

Gendex Orthoralix 8500 DDE (Ausstellung)
statt 33.240,- für 18.500,-

Dürr Kompressor Duo 5252-01
statt 3.890,- für 3.150,-

Sirona DAC Universal inkl. Docma
statt 7.679,- für 6.390,-

EMS Minimaster LED (Ausstellung)
statt 1.960,- für 1.599,-

Turbinen, Hand- und Winkelstücke
Sonderpreise auf Anfrage

(Preise in Euro zzgl. ges. MwSt. /
Montage teilweise kostenfrei bei vorhandener
Installationsvoraussetzung)

Wir sind für SIE in
ROSENHEIM
0 80 31 / 90 160-0

HENRY SCHEIN®
DENTAL DEPOT

PRAXISBÖRSE / Übernahmen / Sozietäten

- München-Bogenh. 100 qm EG / Nobel-Lage / 2 Zimmer / OPG / aus Krankheitsgründen in Teilzeit geführt
- München-Giesing 95 qm Geschäftshaus / C4 und M1 / Orthophos / hoher Umsatz + Gewinn
- München-Süd 180 qm S-Bahn Bereich / Zentrumslage / 3 Zimmer / Einstieg oder Übernahme / Ausstieg aus Altersgründen
- München Vorort 110 qm + ggf. 100 qm Nachbarräume / östlich v. München / S-Bahn / aus Altersgründen / 2 Zimmer / OPG / hoher Umsatz + Gewinn
- Mü.-Schwabing 110 qm Ärztehaus / U-Bahn v. d. Türe / 2 Zimmer / schöner Grundriss und Ambiente / aus Altersgründen 1/2011
- München-West 150 qm westl. Stadtteil / Geschäftszentrum / U-Bahn v. d. Türe / 3 – 4 moderne Zimmer / OPG / Cerec

PARTNER für diverse Modell von Sozietäten in München und Oberbayern gesucht – bieten Stufenpläne und Visionen

PRAXIS-MARKETING-PAKET

– neuer Schwung für Ihre Praxis

Geben Sie Ihrer Praxis ein Gesicht!!!

Wir beraten sie gerne bei der Entwicklung des individuellen Praxiserscheinungsbildes.

- Homepage/Website • Patientenbroschüren • Informationsflyer • Visitenkarten / Briefbögen / Terminzettel • Patientenbefragungen • Praxisbeschilderungen



Fragen Sie einfach unverbindlich nach unseren Info-Prospekten und Festpreisen: Ansprechpartner Markus Kugel, 01 72/8 42 04 21

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Ely-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (0 89) 7 93 55 88-0, Fax (0 89) 8 18 88 74-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvooberbayern.de.
Redaktion & Schriftleitung: Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern:** Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 0 87 61-72 90 540, Fax 0 87 61-72 90 541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte beim Verlag Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.